

ACTA CONCILIORVM OECVMENICORVM

SVB AVSPICIIS

ACADEMIAE SCIENTIARVM BAVARICAE

EDITA

SERIES SECVNDA

VOLVMEN TERTIVM

PARS PRIMA



MMVIII

WALTER DE GRUYTER

BEROLINI · NOVI EBORACI

CONCILIVM VNIVERSALE NICAENVM SECVNDVM

CONCILII ACTIONES I–III

EDIDIT

ERICH LAMBERZ



MMVIII

WALTER DE GRUYTER

BEROLINI · NOVI EBORACI

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-11-019002-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2008 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: Mercedes-Druck GmbH, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Stein+Lehmann GmbH, Berlin

INHALT

EINLEITUNG	VII
DIE GRIECHISCHE ÜBERLIEFERUNG	IX
Die Handschriften	IX
Die Florilegien	XXVIII
Die kanonistische Überlieferung	XXX
DIE LATEINISCHE ÜBERLIEFERUNG	XXXII
Die erste lateinische Übersetzung	XXXII
Die Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius	XXXV
Die lateinischen Fassungen der Briefe Hadrians	XLV
Die kanonistische Überlieferung	L
Zur Überlieferungsgeschichte der Akten	LII
Die Editio Romana und die bisherigen Drucke	LVI
Zu Konzeption und Anlage der Edition	LX
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	LXVIII
CONSPECTVS SIGLORVM ET EDITIONVM	LXXI
PRAEFATIO ANASTASII BIBLIOTHECarii	I
SACRA IMPERATORVM CONSTANTINI ET IRENAE AD HADRIANVM PAPAM	5
TARASII PATRIARCHAE APOLOGETICVS	8
GESTA ANTE SYNODVM	12
ACTIO PRIMA	18
SACRA IMPERATORVM AD SYNODVM	42
ACTIO SECVNDA	112
HADRIANI EPISTVLA AD IMPERATORES	118
HADRIANI EPISTVLA AD TARASIVM	174
ACTIO TERTIA	222
TARASII EPISTVLA AD EPISCOPOS ORIENTALES	234
EPISCOPORVM ORIENTALIVM EPISTVLA AD TARASIVM	244
THEODORI HIEROSOLYMITANI EPISTVLA SYNODICA	254

EINLEITUNG

Die Akten des VII. Ökumenischen Konzils von 787 – des letzten, das in Ost und West dauerhaft als ökumenisch anerkannt und rezipiert wurde – sind das umfangreichste und bedeutendste Dokument zum byzantinischen Bilderstreit. Sie überliefern zudem eine Reihe sonst nicht erhaltener Texte aus der ersten Phase des Konflikts, so die in der vierten Sitzung verlesenen Briefe des Patriarchen Germanos und den in der sechsten Sitzung zitierten Horos des ikonoklastischen Konzils von Hiereia (754).

Die Rezeption der Akten in Rom und im Westen setzt unmittelbar nach Abschluß des Konzils ein. Die von Papst Hadrian I. nach der Übersendung der Akten nach Rom veranlaßte lateinische Übersetzung blieb zwar nicht erhalten, doch bilden die zahlreichen Zitate, die der Auseinandersetzung zwischen Rom und den fränkischen Theologen um die Anerkennung des Konzils zu verdanken sind, eine wichtige Quelle auch für die Beurteilung der griechischen Aktenüberlieferung. Ebenso sind die in den griechischen Florilegien und die in den griechischen und lateinischen kanonistischen Sammlungen erscheinenden Zitate und Exzerpte für die Überlieferungsgeschichte und die Textkonstitution der Akten von nicht geringem Interesse. Die vorliegende Edition unternimmt deshalb den Versuch, nicht nur die handschriftliche Überlieferung der griechischen Akten und der Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius, sondern auch die Bezeugung des Textes in anderweitiger Überlieferung möglichst vollständig zu erfassen.

Der Umfang der Akten zwingt zu einer Aufteilung der Edition in drei Bände, deren Gliederung durch den Aufbau der Akten selbst nahegelegt wird. Der vorliegende erste Band umfaßt die Einleitungstücke und die ersten drei Sitzungen (Diskussion und Beschlußfassung zur Reintegration der ikonoklastischen Bischöfe, Verlesung und Approbation der dem Konzil vorausgegangenen Korrespondenz), der zweite Band wird die vierte und die fünfte Sitzung (Verlesung und Diskussion von Testimonia zur Bilderverehrung und erste dogmatische Stellungnahme des Konzils mit anschließender Subskriptionsliste; Verlesung weiterer Zeugnisse zum Erweis der Häresie des Konzils von Hiereia), der dritte die Widerlegung des Horos von Hiereia (sechste Sitzung), die Verabschiedung des eigenen Horos (siebte Sitzung), die Kanones¹ und die in der Überlieferung folgenden Schlußstücke der Akten enthalten, einschließlich des in den bisherigen Ausgaben fehlenden Briefes des Tarasios an die sizilischen Bischöfe.² Ausgeschlossen bleiben der *Apologeticus minor* und die *Altera*

1 Eine vorläufige Edition des griechischen und des lateinischen Textes von Horos und Kanones haben J.B. Uphus und der Verf. in COGD I 295–345 vorgelegt; eine Edition des griechischen Textes des Horos und der Ekphonesis der vierten Sitzung bietet Uphus 2–10 und 72–78.

2 Grumel/Darrouzès, *Regestes* n. 365; der Text ist ediert aus den Konzilshandschriften Vat. gr. 835, 836 und 1181 von I.B. Pitra, *Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta*, Romae 1868, II 309–313, unvollständig bei A. Mai, *Nova Patrum Bibliotheca* V 2, Romae 1849, 143–144 (= PG 98, 1477–1480) aus Vat. gr. 835. Der Text wurde von Santamaura zwar auf den zusätzlichen Folien des Vat. gr. 1181 (Vc) aus Vat. gr. 836 (V) ergänzt, aber nicht in die Editio Romana aufgenommen; siehe unten zu Vc und zur Editio Romana.

demonstratio de sanctis imaginibus des Patriarchen Nikephoros³ und der Brief des Patriarchen Methodios an den Patriarchen von Jerusalem von 846,⁴ die spätere Zusätze im Überlieferungszweig der Handschriften H und V sind.⁵

Die Einleitung zum vorliegenden Band dient in erster Linie der Vorstellung der direkten und indirekten Überlieferung, der Würdigung der bisherigen Ausgaben und der Erläuterung der Anlage und Prinzipien dieser Edition.⁶ Eine eingehende Analyse der Akten in ihrer Gesamtheit und eine abschließende Darstellung ihrer Überlieferung kann sinnvollerweise erst nach Abschluß der editorischen Arbeit gegeben werden. Doch wird es notwendig sein, schon in der Einleitung zu diesem Band auf einige grundsätzliche Fragen der Überlieferung einzugehen.⁷

3 Aus Vat. gr. 835 ediert von A. Mai, *Nova Patrum Bibliotheca* V 3, Romae 1849, 1–13 (= PG 100, 833–850) und 14 (= PG 100, 849).

4 Grumel/Darrouzès, *Regestes* n. 434; wiederum aus Vat. gr. 835, 836 und 1181 ediert von Pitra, *Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta*, Romae 1868, II 355–357; unvollständig bei A. Mai, *Nova Patrum Bibliotheca* V 2, Romae 1849, 144 (= PG 100, 1292–1293) aus Vat. gr. 835.

5 Daß ansonsten alle in der Überlieferung der Akten erscheinenden Texte in diese Edition aufgenommen sind, bedeutet nicht, daß nach Auffassung des Editors alle diese Texte zum ursprünglichen Bestand der Akten gehören; vgl. dazu unten den Abschnitt zur Überlieferungsgeschichte der Akten.

6 Einige Abschnitte der Einleitung fassen die im Literaturverzeichnis genannten Vorarbeiten des Verf. zusammen, gegebenenfalls ergänzt und korrigiert. Eine Zusammenfassung der Arbeiten bis 2003 bei E. Lambez, *Stand und Perspektiven der Edition der Konzilsakten des Frühen Mittelalters (692–880) in den „Acta Conciliorum Oecumenicorum“*, *Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento* (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient) 29, 2003 [2004], 421–436.

7 Siehe vor allem die Abschnitte zu den lateinischen Fassungen der Hadrianbriefe und zur Überlieferungsgeschichte der Akten.

DIE GRIECHISCHE ÜBERLIEFERUNG

Die Handschriften

Von den 17 bis jetzt bekannten griechischen Handschriften kommen nur vier als unabhängige Textzeugen in Betracht.⁸ Es sind folgende:

H London, British Library, Harleianus 5665⁹

Ende 11. Jh., or. Papier, ff. I.244, 295 × 200 mm

Inhalt: a) Sophronios von Alexandrien, Λόγος ἀποδεικνύς τὴν χρῆσιν τῶν ἁγίων εἰκόνων in 40 Kapiteln¹⁰ (f. 1^r–30^r) und Περί τῶν πανσέπτων εἰκόνων κατὰ ἀντίθεσιν καὶ ἀντί-

8 Eine Liste von 14 Handschriften wurde dem Verf. zu Beginn seiner Arbeiten von Rudolf Riedinger zur Verfügung gestellt, der im Rahmen seiner Vorarbeiten zur Edition des VI. Konzils auch Handschriften der nachfolgenden Konzilien erfaßt hatte. Hinzugekommen sind die Handschriften Harleianus 5665, Lavra Θ 215 und Matrit. 4782 (gr. 430). Die Handschriften des Vatikans, der italienischen Bibliotheken, der British Library und des Athosklosters Lavra wurden im Original eingesehen, zweifelhafte Stellen vor allem in den schlecht erhaltenen Handschriften H, V und T nachkollationiert oder überprüft. Für alle Handschriften der direkten Überlieferung lagen mit Ausnahme der lateinischen Handschriften Scor. 5.II.10 und Hagae Comitum, Bibliotheca Regia 73 E 12 Mikrofilme oder Photographien vor. Die hier gegebenen Handschriftenbeschreibungen beschränken sich (insbesondere bei den Apographa) auf eine Auswahl der wichtigsten Daten, da nicht alle Handschriften im Original und mit der gleichen Ausführlichkeit untersucht werden konnten. Die Literaturangaben sind auf das Notwendigste beschränkt (zu Arbeiten, die weiterführende Literatur bieten, ist ‚Lit.‘ in Klammern hinzugesetzt). Für die Handschriften der Biblioteca Vaticana sei hier generell auf die Bibliographien von P. Canart / V. Peri (Studi e Testi 261, 1970), M. Buonocore (Studi e Testi 318–319, 1986) und M. Ceresa (Studi e Testi 342, 379 und 426, erschienen 1991, 1998 und 2005) verwiesen. Die breiteste Erfassung der griechischen und lateinischen Überlieferung der Akten vor Beginn der Arbeiten an der vorliegenden Edition bieten E. Junod und J.-D. Kaestli in ihrer Edition der *Acta Iohannis* (Corpus Christianorum, Series Apocryphorum 1–2), Turnhout 1983, I 346–355, wo 10 griechische und 8 lateinische Handschriften benutzt sind (dort 345 auch zu den in der Ausgabe von M. Bonnet benutzten Handschriften), darauf aufbauend dann V. Déroche, *L'apologie contre les Juifs de Léontios de Néapolis*, TM 12, 1994, 45–104, hier 52–55; vgl. auch Alexakis 137–141; Uphus XXI–XXV. Die Feststellung stemmatischer Beziehungen zwischen den Textzeugen mußte in den genannten Editionen schon wegen des begrenzten Umfangs der edierten Texte hypothetisch bleiben. Einzelne oder mehrere Handschriften der Akten waren schon früher herangezogen worden, so etwa von H.-G. Opitz in der Ausgabe der Werke des Athanasios von Alexandrien (vgl. *Athanasius Werke* III, 2. Lieferung, Berlin/Leipzig 1935, 77–78 (6 griechische und 7 lateinische Handschriften), von J. Darrouzès (vgl. *Listes* 10 Anm. 17) und von L. Wallach (vgl. *Diplomatic Studies* 123 und 128); vgl. auch P. Van den Ven, *La patristique et l'hagiographie au concile de Nicée de 787*, Byzantion 25–27, 1955–1957, 325–362, hier 339 Anm. 5 und 360; G. Rösch, *Ὁνομα βασιλείας. Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit* (Byzantina Vindobonensia 10), Wien 1978, 115–116 Anm. 121; Gregorio Nazianzeno, *Sulla Virtù carne giambico* [I,2,10]. Introduzione, testo critico e traduzione di Carmelo Crimi. Commento di Manfred Kertsch. Appendici a cura di C. Crimi et José Guirau (Poeti Cristiani 1), Pisa 1995, 67 Anm. 159.

9 *The British Library: Summary Catalogue of Greek Manuscripts*, vol. I, London 1999, 162–163 (dort noch Datierung ins 13. Jh.). Ausführlich zum Inhalt, zum historischen Kontext und zur Geschichte der Handschrift Lamberz, *Vermißt und gefunden* mit Abb. 1–5 und Lit.; vgl. auch *Handschriften und Bibliotheken* 48–51 mit Taf. 1; *Überlieferung und Rezeption* 1092–1095. Autopsie im August 2003.

10 Der Titel ist stark beschädigt; zum einzelnen vgl. Lamberz, *Vermißt und gefunden* 175–176.

φρασιον (f. 30^r–47^r).¹¹ b) Akten des Nicaenum II (f. 47^r–244^v) mit den Einleitungsstücken vor der ersten Sitzung und den zusätzlichen Texten der Patriarchen Nikephoros und Methodios wie im Vat. gr. 836, jedoch mit starken Textkürzungen ab der sechsten Sitzung. Das Schreiben des Konzils an den Klerus von Konstantinopel (Mansi 13, 408–413) ist ausgelassen. Der (sicherlich ebenfalls verkürzte) Text des Briefes des Tarasios an den Presbyter Johannes ist wahrscheinlich in der Lücke zwischen f. 240 und 241 verlorengegangen.¹² c) Fragmentarisch erhaltene Kopie einer sonst nicht bekannten Patriarchenurkunde (Nikolaos III. Grammatikos), die sehr wahrscheinlich in den Oktober 1093 zu datieren ist (f. 244^v).

Lagen: 30 × 8 (240). 4 (8–4: 244). f. 241–244 bilden den erhaltenen Mittelteil einer Lage, die beiden äußeren Doppelblätter sind verlorengegangen (siehe zum Inhalt). Lagensignierung von der Hand des Schreibers in der oberen äußeren Ecke der ersten Rectoseite der Lagen, erhalten von γ' (f. 17^r) bis λ' (f. 233^r). Schriftraum ca. 230 × 155 mm; zwischen 19 und 24 Zeilen (meist 22–23 Zeilen). Das Linienschema ist mit dem Schema V oo D 1 Leroy/Sautel vergleichbar, doch sind die Vertikalen nicht bis zum Rand durchgezogen.

Schreiber: Durchgehend eine Hand, wohl die eines Kanzleischreibers, mit stark kursiven und ‚barocken‘ Elementen, zahlreichen Abkürzungen, Suprapositionen, Involvierungen, zum Teil stark vergrößerten Kürzungsbögen und Akzenten.¹³ Die Tinte drang offenbar schon während des Schreibvorgangs so stark in das dünne und stark durchlässige Papier ein, daß sich der Schreiber gezwungen sah, die Versoseite einiger Folien ganz (f. 76^v und 240^v) oder teilweise leer zu lassen. Er stand wohl unter erheblichem Zeitdruck, da er die Texte des Konzils ab der sechsten Sitzung in zunehmendem Maße verkürzte (siehe oben zum Inhalt) und offenbar keine Möglichkeit hatte, die durch Papier und Tinte entstehenden Probleme zu lösen. Einige wenige lateinische (f. 89^r und 108^v)¹⁴ und griechische Marginalien aus späterer Zeit.

Provenienz: Konstantinopel. Die Entstehung der Handschrift ist vor allem wegen der genannten Patriarchenurkunde, aber auch wegen ihres sonstigen Inhalts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Affäre um Leon von Chalkedon und mit der Blachernensynode von 1094/1095 zu sehen. Der Codex wurde von Nikolaus von Kues während seines Aufenthalts in Konstantinopel (1437/1438) erworben und ist mit der Handschrift zu identifizieren, die Kardinal Cesarini in einem Schreiben an Ambrogio Traversari vom 17. Oktober 1438 erwähnt. Er bittet darin dringend um die Übersendung eines Codex des Cusaners, in dem im Horos des Nicaenum II die griechische Entsprechung zum *filioque* zwar ausradiert, aber noch lesbar sei. Die Handschrift gelangte mit dem Nachlaß des Cusaners in das Stift von

11 Eine kritische Edition dieser bislang unbekannten Texte bereitet J. Duffy für das *Corpus Christianorum* vor.

12 Der nur knapp eine Zeile umfassende, stark beschädigte Textschluß fol. 241^r oben läßt sich mit mit einiger Zuversicht als ἀνυμνούμενον καὶ δοξαζόμενον entziffern, danach folgt der Titel des Briefes des Tarasios an die sizilischen Bischöfe. Wenn die Lesung richtig ist, gehört dieser Text zu dem in T vor dem genannten Tarasiosbrief stehenden (in H dann offenbar wiederum stark gekürzten) Traktat Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινώνητον ὄνομα τοῦ θεοῦ καὶ πᾶσαν προφητικὴν ῥῆσιν τὰ εἰδῶλα στήλητεύουσιν (Mansi 13, 482 B 10–11). Dies würde bedeuten, daß dieser Traktat nicht erst in der Tradition von T hinzugefügt wurde, sondern schon in einer gemeinsamen Vorlage von HV und T stand, in V oder in einer Vorlage von V demnach ausgelassen wurde. Zur Überlieferung von Horos und Kanones in H vgl. COGD I 300–303.

13 Zum Schriftstil des Harleianus vgl. auch G. Cavallo, *Scritture informali, cambio grafico e pratiche librerie a Bisanzio tra i secoli XI e XII*, in: *I manoscritti greci tra riflessione e dibattito*. Atti del V colloquio internazionale di paleografia greca (Cremona, 4–10 ottobre 1998), a cura di G. Prato (Papyrologica Florentina 31), Firenze 2000, I 219–238, hier 232 (mit Tav. 18a).

14 Vgl. Lamberz, *Vermißt und gefunden* 162 Anm. 13.

Kues, wurde dort im Herbst 1718 von George Suttie, einem Agenten des Londoner Buchhändlers Nathaniel Noel, erworben und gelangte dann in den Besitz Edward Harleys, der zum Kundenkreis Noels gehörte.

Erhaltungszustand: Der schon am Anfang (f. 1–10) nur fragmentarisch erhaltene Text ist im oberen Rand fast aller Folien, in der zweiten Hälfte dann zunehmend durch Feuchtigkeit und vor allem durch Tintenfraß in seiner Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt, der Text ab f. 193^r (Beginn der 25. Lage, kurz nach Beginn der fünften Sitzung des Konzils) nur noch zum geringen Teil lesbar.¹⁵

Der Schreiber dieser unter vielen Aspekten hochinteressanten Handschrift begeht zwar zahlreiche Flüchtigkeitsfehler, nimmt aber keine bewußten Änderungen und bis zum Ende der fünften Sitzung auch keine willkürlichen Kürzungen des Textes vor. Apographa sind nicht bekannt, was angesichts des schlechten Erhaltungszustandes der Handschrift sehr zu bedauern ist.

V Vaticanus graecus 836¹⁶

12. Jh. (1. Hälfte), Pgt., ff. 138 (f. 137–138 stammen aus einer Handschrift des 9./10. Jh.), 245 × 185 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–135^r) einschließlich der Einleitungsstücke und des Briefes des Tarasios an die sizilischen Bischöfe, dazu die oben genannten Texte der Patriarchen Nikephoros und Methodios. Der Traktat Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινῶνητον ὄνομα τοῦ θεοῦ καὶ πᾶσαν προφητικὴν ῥῆσιν τὰ εἰδῶλα στηλιτεύουσιν (Mansi 13, 479–486) fehlt.¹⁷

Lagen: 16 × 8 (128). 7 (8–1 [nach f. 135 fehlt das 8. Blatt ohne Textverlust]: 135); oft unechte Lagen. Lagensignierung von der Hand des Schreibers in der inneren Ecke der ersten Recto-seite der Lagen von α' (f. 1^r) bis ιζ' (f. 129^r). Schriftraum ca. 175 × 135 mm; 30–32 Zeilen. Linienschema (oft schwer erkennbar) 20 C 1 Leroy/Sautel; Liniierungssystem 1.

Schreiber: Durchgehend eine Hand mit zahlreichen kursiven Elementen und häufigen Kürzungen. Die hier vorgenommene Datierung stützt sich auf den Vergleich mit der sehr ähnlichen Schrift des Notarios Basileios Skalides im Paris. gr. 1116 (datiert 1123/1124).¹⁸ Von

15 Die in jüngster Zeit erfolgte Restaurierung (der Katalog von 1999 erwähnt sie noch nicht; aus der Zeit dieser Restaurierung stammen auch vier zusätzliche Folien zu Beginn und fünf zusätzliche Folien am Ende; f. I stammt aus der Zeit des Harley-Einbands) bringt einen gravierenden Nachteil mit sich: Die reflektierende Beschichtung der Folien (ab f. 163) macht die Entzifferung dieses Teils der Handschrift bei normaler Beleuchtung (und erst recht in photographischer Wiedergabe) noch schwieriger. Die Benutzung einer Lichtlupe kann diesen Nachteil nur bis zu einem gewissen Grad ausgleichen.

16 *Codices Vaticani Graeci*, t. III: *Codices 604–866*, rec. R. Devreesse, In Bibliotheca Vaticana 1950, 383–384; Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 346; Déroche a.O. (Anm. 8) 52; Lamberz, *Vermißt und gefunden* 169 Anm. 39; COGD I 300–303. Abbildung von f. 134^r bei M. Jugie, Art. *Immagini, Culto delle*, Enciclopedia Cattolica VI (1951) 1665–1666. Zur Rolle der Handschrift bei der Vorbereitung der Editio Romana siehe unten S. LVII und Lamberz, *Editio Romana* 336–352. Autopsie im April 1997 und im Juni 1998.

17 Zu den Folien 137–138 vgl. L. Perria, *Arethaea*. *Il codice Vallicelliano di Areta e la 'Ciropeia' dell'Escorial*, RSBn n.s. 25, 1988, 41–56, hier 49–50 mit Tav. VI (Lit.); M.L. Agati, *Problemi di tratteggio e ductus nella minuscola libraria più antica*, in: *Paleografia e codicologia greca*. Atti del II Colloquio internazionale (Berlino - Wolfenbüttel, 17–21 ottobre 1983), a cura di D. Harlfinger e G. Prato (Biblioteca di Scrittura e Civiltà 3), Alessandria 1991, I 47–66, hier 48 mit Tav. 4.

18 Vgl. K. and S. Lake, *Dated Greek Minuscule Manuscripts to the Year 1200*, fasc. V, Boston 1936, Nr. 185; H. Hunger, *Elemente der byzantinischen Urkundenschrift in literarischen Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts*, RHM 37, 1995, 27–40, hier 36 mit Abb. 28; RGK II 52 mit Taf. 27.

einer zweiten Hand stammen Korrekturen im Text. Die Kennzeichnung von Lücken durch eingefügte Haken stammt sicherlich von Pierre Morin,¹⁹ dessen Hand in der Randkorrektur f. 23^v (zu p. 184,16) erkennbar ist. Weitere Marginalien, von anderen Händen des 16. Jh., sind ohne textkritische Relevanz.

Provenienz: Eher Konstantinopel als Nikaia. Die f. 135^v stehende Notiz eines sonst nicht bekannten Στέφανος ὁ Πίντῆλις, μέγας πρωτοπαπᾶς καὶ μέγας σκευοφύλαξ τῆς ἀγιωτάτης μητροπόλεως Νικαίας (13. Jh.)²⁰ ist nach der Umdatierung wohl kaum mehr mit dem Entstehungsort in Zusammenhang zu bringen.²¹ Die Handschrift erscheint bereits im Inventar der Vatikanischen Bibliothek von 1475.²²

Erhaltungszustand: Die Schrift ist an zahlreichen Stellen stark verblaßt, das Pergament teilweise hart und knittrig.

Für V charakteristisch sind zahlreiche Textkürzungen vor allem in den protokollarischen Passagen, aber auch in anderen Abschnitten, ebenso die unvollständige oder ganz fehlende Wiedergabe der Bischofslisten.²³ Die Kürzungen sind fast überall so geschickt vorgenommen, daß der inhaltliche Zusammenhang erhalten und die syntaktische Fügung gewahrt bleibt.²⁴ Der Text des Horos und der Kanones des Konzils ist stark von der kanonistischen Überlieferung beeinflusst (vgl. COGD I 300–303). Man darf also fast von einer eigenständigen Rezension der Akten sprechen. Dies zeigt sich auch bei den aus der gemeinsamen Vorlage mit H stammenden zusätzlichen Testimonia in der vierten Sitzung, die, anders als in H, mit kurzen Zwischensätzen in den laufenden Text der Akten integriert sind.²⁵ In den nicht verkürzten Abschnitten erweist sich V, soweit sein Text durch H kontrolliert werden kann, als durchaus zuverlässiger Zeuge. Inhaltlich oder sprachlich-stilistisch zu erklärende Tendenzen sind bei den Kürzungen nicht erkennbar.

19 Vgl. Lamberz, *Editio Romana* 345 mit Anm. 70.

20 Zu einem anderen Mitglied der Familie vgl. J. Darrouzès, *Deux formules d'actes patriarchaux*, TM 8, 1981, 107. Darrouzès datiert die Notiz in Vat. gr. 836 mit Recht vor 1331 (Eroberung der Stadt durch die Osmanen).

21 Devreesse datiert ins 13. Jh.; G. Prato, *La produzione libraria in area greco-orientale nel periodo del regno latino di Costantinopoli (1204–1261)*, Scrittura e Civiltà 5, 1981, 105–147, hier 144–145 (= G. Prato, *Studi di paleografia greca* [Collectanea 4], Spoleto 1994, 31–72, hier 70) datiert in die erste Hälfte des 13. Jh. und hält aufgrund der Notiz f. 135^v eine Entstehung in Nikaia für möglich; ins 11./12. Jh. datiert den Codex hingegen Perria, *Arethaea* a.O. (Anm. 17) 49. Folgt man dem Datierungsvorschlag Perrias, wäre ein ähnlicher Zusammenhang mit der Affäre um Leon von Chalkedon wie im Falle des Harleianus denkbar. Dies böte auch die Möglichkeit, die starken Textkürzungen in V in ähnlicher Weise wie die Kürzungen ab der sechsten Sitzung in H zu erklären.

22 Vgl. R. Devreesse, *Le fonds grec de la Bibliothèque Vaticane des origines à Paul V* (Studi e Testi 244), Città del Vaticano 1965, 69, Nr. 569. Im Inventar von 1518 ist sie mit dem falschen Titel *gesta sextae synodi* angeführt; vgl. M.L. Sosower / D.F. Jackson / A. Manfredi, *Index seu inventarium Bibliothecae Vaticanae divi Leonis pontificis optimi: anno 1518 c., series graeca* (Studi e Testi 427), Città del Vaticano 2006, Nr. 262; zu den Ausleihen von V, die mit der Vorbereitung der Editio Romana in Zusammenhang zu bringen sind, vgl. Lamberz, *Editio Romana* 347 Anm. 78.

23 Zum einzelnen vgl. *Bischofslisten* 9 und 12–16.

24 Einer der seltenen Fälle, in denen durch die Verkürzung der Sinn verfälscht wird, findet sich im alternativen Text zu p. 276,13–14; vgl. auch zu p. 222,10–14.

25 Siehe dazu auch unten S. XXVII.

T Taurinensis B.II.9 (gr. 67)²⁶

13. Jh. (2. Hälfte), or. Pap., ff. II.354 (Zählung des zweiten Teils: f. 1–155), 295 × 215 mm

Inhalt: Zwei etwa gleichzeitig entstandene Teile: 1) Akten des Constantinopolitanum III (f. 1^r–205^v; f. 206–207 sind spätere Papierblätter).²⁷ 2) Akten des Nicaenum II (f. 1^r–155^v; durchgehende Folienzählung 208–354 aus jüngster Zeit) mit den Einleitungsstücken vor der ersten Sitzung. Am Ende folgt auf den Brief an den Presbyter Johannes f. 154^v der Traktat Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινῶνητον ὄνομα κτλ. (Mansi 13, 479–486), danach der mutilierte Anfang des Briefes an die sizilischen Bischöfe (*des. Pitra* p. 309,28 τῇ αἰγλῇ τῆς). Besonders charakteristisch für den Textbestand von T und seiner Apographa ist die Einfügung einer weiteren Fassung des Horos aus der kanonistischen Überlieferung am Ende der sechsten Sitzung.²⁸

Lagen des zweiten Teils: 3 × 8 (24). 8 (39 [Sprung in der Zählung der Folien von 30 auf 38]). 4 × 8 (71 [f. 71 ist auf dem Kopf stehend eingebunden]). 7 (8–1 [nach f. 78 fehlt 1 Blatt mit Textverlust]: 78). 9 × 8 (150 [f. 147 jetzt falsch vor f. 146]). 4 (154). 1 (auf modernes Papier geklebtes und falsch eingheftetes Einzelblatt: 155). Unsichere Spur einer Lagensignierung in der rechten oberen Ecke von f. 25^r; der Buchblock ist stark beschnitten. Relativ gleichmäßiger Schriftraum ca. 260 × 175/180 mm; 33–36 Zeilen; kein Linienschema erkennbar.

Schreiber des zweiten Teils: Durchgehend ein Schreiber mit wenigen Ductusschwankungen (f. 82^v–84^r sind flüchtiger geschrieben); geübte Hand mit kursiven Elementen; z.T. große Kürzungsbögen, einige Fettaugenelemente (Sigma und Omikron).²⁹ Einige Marginalien späterer Hände.

Provenienz: Sicherlich Konstantinopel. Die Entstehung der Handschrift ist möglicherweise im Kontext des Konzils von Lyon (1274) zu sehen. Spätestens in der Mitte des 16. Jh. befand sie sich in Venedig. Dort gelangte sie in den Besitz des Gabriel Seberos, dessen Bibliothek 1619 nach Turin verkauft wurde.³⁰

Erhaltungszustand: Beide Teile mit erheblichen Schäden (Flecken und Verschmierungen; Abdruck der Schrift auf der gegenüberliegenden Seite, Löcher und beschädigte Ränder, Wasserflecken). Diese Schäden sind, wie die Abschriften des 16. Jh. zeigen, nicht erst beim Brand der Turiner Bibliothek 1904 entstanden (aus dieser Zeit wohl nur einige zusätzliche Wasserflecken). Da auch der Anfang (f. 1–20) des zweiten Teils stärker beschädigt ist, befanden sich die beiden Teile wahrscheinlich unter ähnlichen Bedingungen am selben Ort, als die Schäden entstanden, waren aber noch nicht miteinander verbunden. Zum Zeitpunkt der Abschrift von Mil. Braid. A.F.X.47 (Ml), in der Mitte des 16. Jh., muß diese Verbindung vollzogen gewesen

26 I. Pasini / A. Rivautella / F. Berta, *Codices manuscripti Bibliothecae Regii Taurinensis Athenaei*, Taurini 1749, I 162–163. Ergänzende Angaben zur Handschrift verdanke ich brieflichen Mitteilungen (1998) von P. Eleuteri; vgl. Lamberz, *Editio Romana* 336 mit Anm. 34; zur Stellung der Handschrift im Horos und in den Kanones des Konzils vgl. Uphus XXI–XXIV und COGD I 300–303; vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 346; Déroche a.O. (Anm. 8) 52. Autopsie im Mai 2006.

27 Vgl. R. Riedinger, ACO ser. II, II 1 p. XIII (Sigle T). Durch Blattverluste verlorener Text ist hier von zwei Händen gegen Ende des 16. oder zu Beginn des 17. Jh. ergänzt worden (f. 1^r–2^v, 9^r–12^v und 15^{r–v}). P. Eleuteri identifiziert den Schreiber von f. 15^{r–v} (ebenso von f. II^r, 206^r, 207^v sowie von Marginalien) mit dem Hierodiakonos Neophytos, der um 1610 als Kopist im Umkreis des Gabriel Seberos belegt ist.

28 Vgl. Uphus XXI–XXII und COGD I 300–301.

29 Vergleichbar, aber disziplinierter ist die Hand des Leon Kinnamos im Paris. gr. 1115 (datiert 1276; zahlreiche Abbildungen in der unten Anm. 117 genannten Literatur).

30 Zur Bibliothek des Seberos vgl. S. Pinto Madigan, *Gabriel Severo's Private Library*, Studi Veneziani n.s. 20, 1990 (1991), 253–271 (T ist dort nicht erwähnt).

sein, da in Ml beide Teile kopiert sind und der Text des Nicaenum II dort ohne größeren Einschnitt und ohne Seiten- oder Folienwechsel beginnt. Als die Abschrift von Ml erfolgte, war noch mindestens ein weiteres Blatt nach f. 155 vorhanden, f. 155 noch nicht falsch eingebunden (die Textfolge jetzt 155^v–155^r).

T ist für die weitere Verbreitung des griechischen Textes der Akten im Westen (siehe unten zu den Apographa) der wichtigste Textzeuge, nicht zuletzt auch deshalb, weil sein mit Konjekturen durchsetzter Text Grundlage für die Editio Romana und damit für alle späteren Drucke wurde.³¹ Daß es sich bei zahlreichen Textabweichungen von T um Konjekturen handelt (Beispiele finden sich auf fast jeder Seite im kritischen Apparat dieser Ausgabe), wird nicht nur durch den Vergleich mit HV, M und der Übersetzung des Anastasius, sondern auch durch die Art der Abweichungen selbst deutlich: Teils stellen sie den Versuch dar, den Text an schwierigen Stellen verständlicher zu machen, teils sie sind bestrebt, syntaktische und sonstige – in den Augen des attizistisch orientierten Bearbeiters – Anomalitäten zu beseitigen. Dem Urheber sind kritische Fähigkeiten gewiß nicht abzusprechen, aber seine Konjekturen sind zunächst einmal als nicht überlieferter Text zu behandeln, im Einzelfall dann auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

M Marcianus graecus 166 (coll. 508)³²

13. Jh. (2. Hälfte), or. Pap., ff. 468, 270 × 180 mm

Inhalt: Zwei wohl gleichzeitig entstandene Teile:³³ 1) Akten des Constantinopolitanum III (f. 1^r–212^r).³⁴ 2) Akten des Nicaenum II (f. 215^r–468^v; ältere, meist durchgestrichene Folienzählung 1–254) ohne die Einleitungstücke vor der ersten Sitzung. Vor den Kanones steht wie bei Anastasius Bibliothecarius statt der in HV und T überlieferten ‚achten Sitzung‘ der *Sermo laudatorius* des Epiphanius von Catania (f. 456^v–463^v). Mit explizitem Hinweis auf die kanonistische Überlieferung ist der Text der Kanones auf deren *Initia* beschränkt, der zweite Brief des Tarasios an Hadrian nach Erwähnung von Titel und *Initium* wiederum mit Hinweis auf die kanonistische Überlieferung ausgelassen.³⁵ Den Schluß bildet der Brief des Tarasios an den Presbyter Johannes (f. 466^r–468^v).

Lagen des zweiten Teils: 5 × 8 (254). 7 (8–1 [nach f. 259 fehlt ein Blatt der Lage ohne Textverlust]: 261). 11 × 8 (349). 7 (8–1 [nach f. 350 fehlt ein Blatt der Lage ohne Textverlust]: 356). 14 × 8 (468). Die Lagensignierung von erster Hand in der äußeren unteren Ecke der ersten Rectoseite ist wegen der starken Beschneidung des Buchblocks nur teilweise erhalten, z.B. κ

31 Siehe dazu unten den Abschnitt zur Editio Romana.

32 E. Mioni, *Bibliothecae Divi Marci Venetiarum codices graeci manuscripti*. vol. I: *Thesaurus Antiquus. Codices 1–299* (Indici e Cataloghi n.s. VI), Roma 1981, 245–246 mit weiteren Angaben; vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 347 (dort noch ins 15. Jh. datiert); Déroche a.O. (Anm. 8) 52. Autopsie im November 1996 und im Juli 1998.

33 Indiz dafür ist neben dem Schriftstil das in beiden Teilen gleichartige Papier und das ähnliche Linienschema (in Teil 1: 20 D 1). Der zweite Teil zeigt unterschiedliche Papierfaltung, nach Lagen wechselnd mit vertikalem (so immer im ersten Teil der Handschrift) und horizontalem Verlauf der Rippllinien. Die (außer in der Lage f. 421–428 doppelten) gekrümmten Kettlinien (Abstand f. 384: 55 mm) sind schwer erkennbar.

34 Die Handschrift ist in der Edition des Constantinopolitanum III (ACO ser. II, II 1–2) leider nicht berücksichtigt, wohl deshalb, weil R. Riedinger vor dem Erscheinen des Katalogs von Mioni noch von der falschen Datierung des alten Katalogs von A.M. Zanetti und A. Bongiovanni ausging.

35 Vgl. *Bischofslisten* 8, 29 (Anm. 97), 35–36; Uphus XXIV; COGD I 300–301.

(373'), zuletzt λβ' (461'). Schriftraum ca. 205 × 120 mm; 22–24 Zeilen. Linienschema teils 10 D 1, teils (ab f. 350) 00 D 1 Leroy/Sautel.

Schreiber: Zwei unterschiedliche, aber etwa gleichzeitige Hände. Schreiber des ersten Teils: ausgeprägter βγ-Stil; der Kopist wird von Mioni mit Sabas Hieromonachos, dem Schreiber des Marc. gr. VII,12 (datiert 1283), identifiziert.³⁶ Schreiber des zweiten Teils: gemäßigter βγ-Stil; kleinformatige, etwas flüchtige, meist rechtsgeneigte Schrift.³⁷ Einige Korrekturen (mit Rasur) und Marginalien von einer Hand des 14./15. Jh. in stark verbläster und zerflossener Tinte.

Provenienz: Sicherlich Konstantinopel. Die beiden Teile der Handschrift waren schon im 15. Jh. verbunden; denn Bessarions Besitzvermerk steht nur vor dem ersten Teil und nennt beide Konzilien.³⁸

Erhaltungszustand: Relativ gut. Einige Blätter durch Wurmfraß und Wasserflecken beschädigt; Gebrauchsspuren.

M hat schon durch seinen oben geschilderten Textbestand eine Sonderstellung gegenüber den drei anderen Hauptzeugen H, V und T. Eine weitere Besonderheit von M ist die falsche Folge in den Bischofslisten D und F. Dies läßt auf eine zweiseitige Vorlage schließen.³⁹ Auf die Herkunft aus einem frühen Stadium der Überlieferung deutet auch das nur in der Tradition von M erhaltene, offenbar zeitgenössische Scholion zu p. 30,1,⁴⁰ das einen Terminus post quem (Mitte des 9. Jh.) für die unmittelbare Vorlage von M liefert.

Neben diesen vier Hauptzeugen ist noch eine weitere Handschrift zu nennen. Sie enthält umfangreiche Exzerpte aus der ersten Sitzung, dazu kürzere Abschnitte aus den anderen Sitzungen des Konzils und aus den Kanones.⁴¹

36 Vgl. A. Turyn, *Dated Greek Manuscripts of the Thirteenth and Fourteenth Centuries in the Libraries of Italy*, vol. I: Text, vol. II: Plates, Urbana/Chicago/London 1972, 47 mit Pl. 28.

37 Vergleichbar sind die Hände A und B in der Planudeshandschrift Laur. 32,16 (datiert 1280) bei Turyn a.O. (Anm. 36) Pl. 17–18.

38 Im Inventar der Bessarionhandschriften von 1474 erscheint die Handschrift in der *capsa K*, Nr. 164 bei L. Labowski, *Bessarion's Library and the Biblioteca Marciana* (Sussidi eruditi 31), Roma 1979, 200.

39 Vgl. *Bischofslisten* 14 und 16.

40 Vgl. *Bischofslisten* 64 Anm. 283 und den kritischen Apparat zur Stelle.

41 Nur am Rande erwähnt seien hier die Exzerpte von der Hand Sirletos in Vat. gr. 1949, f. 166^v–167^v und 162^v–163^v (vgl. *Codices Vaticani graeci. Codices 1745–1962*, rec. P. Canart, t. I, In *Bibliotheca Vaticana* 1970, 742). Es handelt sich um eine Gegenüberstellung des lateinischen und des griechischen Textes einiger kurzer Abschnitte der ersten und zweiten Sitzung. Der lateinische Text ist dem Abdruck der Übersetzung des Longolius in Crabbes zweiter Auflage entnommen, wie die am Rand angegebenen Seitenzahlen zeigen, der griechische Text stammt sehr wahrscheinlich aus Vat. Ottob. gr. 27 (siehe unten die Beschreibung der Handschrift); zu Sirleto vgl. auch unten Anm. 272.

Am Ambrosianus E 9 sup. (gr. 270)⁴²

Ende 13. / Anfang 14. Jh., or. Pap., ff. IV.193, 169 × 121 mm

Inhalt: Zum überwiegenden Teil in skriptorialem Zusammenhang entstandene Miszellanhandschrift, darin f. 148^v–169^v Exzerpte aus den Akten des Nicaenum II. Die Einzelstellen sind jeweils im Textzeugenapparat angeführt.

Schreiber von f. 148^v–169^v: Zwei ähnliche Hände aus dem Bereich der Fettaugenmode: a) f. 148^v–149^v. b) f. 150^r–169^v.⁴³ Zahlreiche Marginalien mit Hinzufügung weiterer Exzerpte durch die Texthände.

Provenienz: Höchstwahrscheinlich das Prodromos-Kloster τῆς Πέτρας in Konstantinopel. Der Codex befand sich im 14. Jh. in Serres.

Die Auswahl der Texte aus dem Nicaenum II ist von kanonistischem Interesse an der Frage der Wiederaufnahme von Häretikern und insbesondere der Reintegration der ikonoklastischen Bischöfe bestimmt. Die Zitate sind überwiegend wörtlich, erscheinen zum Teil aber auch in Umformung und Paraphrase. Der Text steht T nahe, ist aber nicht von T abhängig.⁴⁴ Diejenigen Exzerpte, deren Text auch in den kanonistischen Sammlungen enthalten ist, sind von deren Überlieferung beeinflusst.⁴⁵ In Einzelfällen können die Lesarten des Codex Varianten anderer Textzeugen stützen, doch haben *lectiones singulares* wegen der nicht immer wörtlichen Exzerpierung kaum eigenen Wert.

Alle weiteren bekannten griechischen Handschriften der Akten sind direkte oder indirekte Abschriften aus V, T und M.

Apographa von V

Vratislaviensis Rehdigerianus 358⁴⁶

16. Jh. (nach März 1525), Pap., ff. 203, 232 × 164 mm

Inhalt (2 Teile):⁴⁷ Teil 1: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–120^v) mit dem Textbestand von V.

Schreiber: Johannes Seberos Lakedaimonios (Zuweisung in RGK I 181).⁴⁸

42 Aem. Martini / D. Bassi, *Catalogus codicum graecorum Bibliothecae Ambrosianae*, Milano 1906, I 298–302; ausführlich zur Handschrift G. Turco, *La „Diatheke“ del fondatore del monastero di S. Giovanni Prodromo in Petra e l'Ambr. E 9 sup.*, *Aevum* 75, 2001, 327–380 (Lit.); vgl. auch G. De Gregorio, *Una lista di commemorazioni di defunti dalla Costantinopoli della prima età Paleologa. Note storiche e prosopografiche sul Vat. Ross. 169*, *RSBN n.s.* 38, 2001, 103–194, hier 140–141 Anm. 80, 145–146 Anm. 88, 151 Anm. 99 (Lit.); weitere Lit. bei C. Pasini, *Bibliografia dei manoscritti greci dell'Ambrosiana*, Milano 2007, 236. Autopsie im Mai 2006.

43 Hände 4 und 10 bei Turco, *La „Diatheke“ a.O.* (Anm. 42) 341 (dort auch Analyse der Lagenverhältnisse).

44 Vgl. z.B. den kritischen Apparat zu p. 8,26; 10,13; 10,21; 62,9; 90,8. Am bietet jedoch nicht die für den Text von T charakteristischen Konjekturen; vgl. z.B. p. 50,20.

45 Vgl. etwa die Varianten von Am im Zitat von Kanon 8 des Nicaenum I (p. 68,20–70,6), der in Am samt dem Kommentar des Zonaras vollständig ausgeschrieben ist.

46 *Catalogus codicum graecorum qui in Bibliotheca urbana Vratislaviensi adservantur a philologis Vratislaviensibus compositus*, civitatis Vratislaviensis sumptibus impressus. Accedit appendix qua Gymnasii Regii Fridericiani codices graeci describuntur, Vratislaviae 1889, 70–72 mit ausführlicher Beschreibung von H. Markgraf (mit Datierung ins 15. Jh.).

47 Nach dem Katalog handelt es sich um zwei zusammengebundene Handschriften; der zweite Teil enthält u.a. die Akten des Konzils von 879/880 (f. 121^r–192^v).

Provenienz: Johannes Seberos entlieh die Vorlage, Vat. gr. 836 (V), am 31. März 1525 aus der Vatikanischen Bibliothek, um eine Kopie für Giovanni Maria Giberti anzufertigen.⁴⁹ Thomas Rehdiger erwarb die Handschrift wahrscheinlich während seines Italienaufenthalts 1567/1568 in oder aus Verona, wo Giberti seit 1528 bis zu seinem Tode 1543 als Bischof wirkte.⁵⁰

Vaticanus graecus 835⁵¹

16. Jh. (zwischen 1536 und 1542), Pap., pp. 255, 315 × 215 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (p. 1–255) mit dem Textbestand von V.

Schreiber: Johannes Honorios (Zuweisung durch Devreesse).⁵²

Provenienz: Die Entstehung des Codex ist zweifellos mit einem Vermerk im Ausleihregister der Vatikanischen Bibliothek vom 2. August 1536 in Verbindung zu bringen: *Ego Iacobus Bonfadius secretarius cardinalis de Ghinucius accepi accommodato nomine sue dominationis reverendissime a domino Hieronymo Aleandro episcopo Brundusino bibliothecario librum grecum antiquum in membrana scriptum in quo continentur acta Synodi Nicenae 2^e quae est 7^a universalium.*⁵³ Mit dem Pergamentcodex kann nur Vat. gr. 836 (V) gemeint sein. Die von Honorios angefertigte Kopie wird dann knapp sechs Jahre später zusammen mit V in einer Liste der nach Aleanders Tod vermißten Handschriften vom 29. Januar 1542 erwähnt:⁵⁴ *Concilii Niceni septimi liber grecus antiquissimus, qui est bibliothecae apostolicae. Alter liber similis ex hoc descriptus manu Jo. Honorii.* V war zu diesem Zeitpunkt also noch nicht an die Vatikanische Bibliothek zurückgegeben worden.

Die Handschrift ist eine äußerst sorgfältige Kopie von V, die die Vorlage bis in die Einzelheiten hinein wiedergibt. In V schwer lesbare Stellen sind durch Freiräume gekennzeichnet.

Apographa von T

In Venedig entstandene Abschriften aus T sind Mil. Braid. A.F.X.47 und Vat. gr. 660. Aus einer verlorenen Zwischenvorlage stammen die in Rom geschriebenen Codices Vat. gr. 834 und Vat. gr. 1181, aus einer weiteren verlorenen Zwischenvorlage der in Konstantinopel kopierte Vindob. hist. gr. 29. Die Handschriften Matrit. 4782 und Scor. gr. 449 sind in Trient bzw. in Spanien entstandene Abschriften aus Vat. gr.

48 Zum Kopisten vgl. P. Canart, *Un copiste expansif: Jean Sévère de Lacédémone*, in: *Studia codicologica* (TU 124), hrsg. von K. Treu, Berlin 1977, 117–139; RGK I 81 = II 241 = III 300 (Lit.).

49 Vgl. M. Bertòla, *I due primi registri di prestito della Biblioteca Apostolica Vaticana* (Codices e Vaticanis selecti quam simillime expressi 27), Città del Vaticano 1942, 95, l. 29–30; Canart, *Un copiste expansif* a.O. (Anm. 48) 124 Anm. 7 (hier die Identifizierung des ausgeliehenen Codex mit V und zu Seberos' Beziehung zu Giberti).

50 Die Annahme, daß Rehdiger die Handschrift in Italien erworben hat, wird durch den italienischen Einband des Codex gestützt; vgl. die Einleitung zum Katalog der Breslauer Handschriften p. VIII. Zu Giberti vgl. A. Prosperi, DHGE 20, 1984, 1241–1246 (Lit.); zu Rehdigers Sammlung A.W.J. Wachler, *Thomas Rehdiger und seine Büchersammlung in Breslau*, Breslau 1828.

51 *Codices Vaticani Graeci*, t. III: *Codices 604–866*, rec. R. Devreesse, In Bibliotheca Vaticana 1950, 383; M.L. Agati, *Giovanni Onorio da Maglie: copista greco (1535–1563)* (Bollettino dei Classici, Suppl.), Roma 2001, 296–297 (mit weiteren Einzelheiten und Lit.); vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 348; Déroche a.O. (Anm. 8) 52. Autopsie im April 1997.

52 Zum Kopisten vgl. auch RGK I 174 = II 232 = III 286.

53 Vgl. Bertòla, *I due primi registri* a.O. (Anm. 49) 38, l. 9–12 mit Anm. 3–5.

54 Vgl. L. Dorez, *Recherches sur la bibliothèque du Cardinal Girolamo Aleandro*, Revue des bibliothèques 2, 1892, 49–68, hier 58; vgl. auch Freeman 75–76 (Lit.), wo der Vermerk der Liste von 1542 allerdings nicht richtig verstanden ist.

1181 nach dessen Korrektur durch Emmanuel Probatas, Lond. Brit. Libr. Royal 16 D XV ist schließlich eine in Trient angefertigte Kopie des Vat. gr. 660. Die Abhängigkeit aller dieser Handschriften von T und ihr Verhältnis untereinander läßt sich nicht nur durch die Fehleranalyse, sondern auch durch die Art und Weise erschließen, wie sie die Beschädigungen von T widerspiegeln, sei es durch Freiräume an den in T beschädigten Stellen, sei es durch mißlungene Versuche, in T schwer lesbare Stellen zu ergänzen.⁵⁵

MI Milano, Biblioteca Nazionale Braidense A.F.X.47⁵⁶

Mitte 16. Jh., Pap., ff. II.392 (+392/1-3), 295 × 205 mm

Inhalt: a) Akten des Constantinopolitanum III (f. 1^r-194^r). b) Akten des Nicaenum II (f. 194^r-391^r) mit dem Textbestand von T. Die Handschrift endet mit dem lückenhaften Text des Briefes des Tarasios an die sizilischen Bischöfe (siehe unten).

Schreiber: Emmanuel Kusios (Zuweisung durch den Verf.).⁵⁷

Provenienz: Höchstwahrscheinlich Venedig, da MI direkte Abschrift aus T ist.

Die Mailänder Handschrift ist die vollständigste und in der Wiedergabe der Defekte genaueste Abschrift von T. Sie allein bietet weiteren Text des in T jetzt nur noch fragmentarisch erhaltenen Briefes an die sizilischen Bischöfe, nämlich ab Pitra p. 312,13 τῶν κανόνων, allerdings mit einer umfangreichen Lücke (Pitra p. 309,28 τηλαυγήσεως – p. 312,13 ὑπεράνω) nach dem jetzigen Textschluß von T. Da T zur Zeit der Abschrift offenbar weniger beschädigt war als heute, ist die Handschrift nicht nur als Zeuge für den in T nicht erhaltenen Teil des Briefes an die sizilischen Bischöfe zu berücksichtigen, sondern kann auch an anderen Stellen zur Sicherung der Lesarten von T herangezogen werden.⁵⁸

Vaticanus graecus 660⁵⁹

Mitte 16. Jh., Pap., ff. 486 (+ 27/1, + 319/1, + 486/1-2), 315 × 220 mm

Inhalt: Zwei Teile (f. 1-203 und f. 204-486), die wegen des gleichartigen Papiers wohl zur selben Zeit und am selben Ort entstanden sind. Teil 2: Akten des Nicaenum II (f. 204^r-485^v; 485^v Sentenzen; 486^r Schreiberverse und Schlußformel) mit dem Textbestand von T. Die Handschrift endet wie T (der entsprechende Text dort jetzt am Ende von f. 255^r; die falsche Einbindung dieses Blattes in T muß also später erfolgt sein) zu Beginn des Briefes an die sizilischen Bischöfe mit den Worten τῇ αἰγλῇ τῆς (Pitra p. 309,28).

Schreiber des Nicaenum II: a) f. 204^r-428^v. b) f. 429^r-486^r. Die Titel stammen nach E. Gamillscheg⁶⁰ durchgehend von der Hand des Johannes Choniates (Chonianos), der in der Mitte des 16. Jh. als Mitarbeiter im Atelier des Nikolaos Choniates in Venedig belegt ist.

⁵⁵ Ein Beispiel dafür findet sich im kritischen Apparat zu p. 70,11.

⁵⁶ E. Martini, *Catalogo di manoscritti greci esistenti nelle biblioteche italiane* (Indici e cataloghi 19), t. I 1, Milano 1893, 19-22 mit weiteren Angaben (dort noch Datierung ins 15. Jh.); vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 347. Der von Déroche a.O. (Anm. 8) 52 vermißte Text des Leontios von Neapolis steht f. 261^v-265^v. Autopsie im Mai 2006.

⁵⁷ Vgl. RGK III Nr. 190 mit Taf. 101 (Vat. Ottob. gr. 95).

⁵⁸ Vgl. *Bischofslisten* 9 Anm. 11; COGD I 301 Anm. 17.

⁵⁹ *Codices Vaticani Graeci*, t. III: *Codices 604-866*, rec. R. Devreesse, In Bibliotheca Vaticana 1950, 95-97 mit weiteren Angaben; Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 347; Déroche a.O. (Anm. 8) 52. Autopsie im April 1997.

⁶⁰ *Zu Kopisten des 16. Jahrhunderts*, JÖB 29, 1980, 279-291, hier 285; zu Johannes Choniates vgl. auch RGK I 192 = II 254 = III 316 (Lit.).

Provenienz: Sicherlich Venedig. Die Handschrift gelangte vor 1559 (wahrscheinlich zwischen 1548 und 1559) in die Vatikanische Bibliothek.⁶¹ Da London, Brit. Libr. Royal 16 D XV, um 1563 in Trient geschrieben, aus Vat. gr. 660 stammt, muß dieser das griechische Exemplar der beiden Codices des Nicaenum II sein, die im August 1563 aus der Vatikanischen Bibliothek nach Trient gesandt wurden.⁶²

Die direkte Abhängigkeit von T zeigt sich nicht nur in spezifischen Trennfehlern der Handschrift und dem erwähnten, mit dem mutilierten Ende von T übereinstimmenden Textschluß, sondern auch in weiteren Besonderheiten: Die von Devreesse festgestellte falsche Textfolge in Actio I beruht offenbar auf einer zum Zeitpunkt der Kopie falschen Blattfolge in T; denn die von Devreesse angegebenen Schnittstellen entsprechen exakt den Folienwechseln 9/10, 10/11 und 16/17 in T.

London, British Library, Royal 16 D XV⁶³

Um 1563, Pap., ff. 381, 325 × 210 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–381^r) mit dem Textbestand von T. Der Text endet jedoch schon vor den Kanones mit dem Schluß der ‚achten Sitzung‘ (Mansi 13, 417 B).

Schreiber (Zuweisungen nach RGK I): a) f. 1^r–8^v. b) f. 9^r–34^v, 162^r, 367^r–369^v und Titel f. 1^r Andreas Darmarios.⁶⁴ c) f. 35^r–39^v, 48^r–143^v, 150^r–151^v, 156^r–161^v Nikolaos Choniates.⁶⁵ d) f. 40^r–47^v. e) f. 162^r–366^v, 370^r–381^r Michael Myrokephalites.⁶⁶

Provenienz: Aus dem Atelier des Andreas Darmarios, um 1563 in Trient entstanden. Spätere Besitzer: Jean de Vulcob und Isaac Casaubon.

Vorlage war, wie sich durch Bindefehler und die gleiche Art der Wiedergabe der Beschädigungen von T erweist, der damals in Trient befindliche Vat. gr. 660 (siehe oben). Die zunächst frei gelassenen Stellen wurden wahrscheinlich aus dem damals ebenfalls in Trient befindlichen Vat. gr. 1181 oder dessen dort entstandener Abschrift Matrit. 4782 ergänzt.

61 Vgl. Devreesse, *Le fonds grec* a.O. (Anm. 22) 431 und 468.

62 Vgl. G. Mercati, *Opere minori* III (Studi e Testi 78), Città del Vaticano 1937, 371; vgl. auch Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1097 Anm. 121 (Lit.).

63 *The British Library: Summary Catalogue of Greek Manuscripts*, vol. I, London 1999, 249–250 (Lit.); E. Gamillscheg, *Das Konzil von Ferrara-Florenz und die Handschriftenüberlieferung*, AHC 21, 1989, 297–316, hier 304; zu den Wasserzeichen vgl. M.L. Sosower, *Signa officinarum chartariorum in codicibus graecis saeculo sexto decimo fabricatis in bibliothecis Hispaniae*, Amsterdam 2004, 35, 460, 480. Autopsie im August 2003.

64 Vgl. RGK I 13 = II 21 = III 22 (Lit.).

65 Vgl. RGK I 123 = II 439 = III 521 (Lit.).

66 1562 (15. Dezember) in Trient als Kopist eines Teiles des Matrit. 4857 belegt; vgl. O. Kresten, *Die Handschriftenproduktion des Andreas Darmarios im Jahre 1564*, JÖB 24, 1975, 147–193, hier 179–181 Anm. 69; RGK I 284 = II 389 = III 466 (Lit.).

Vindobonensis historicus graecus 29⁶⁷

16. Jh. (ca. 1552–1554), Pap., ff. II.268, 305 × 205 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–259^r) mit dem Textbestand von T. Der Text endet jedoch schon vor den Kanones mit dem Schluß der ‚achten Sitzung‘ (Mansi 13, 417 B).⁶⁸

Schreiber: Manuel Malaxos (Zuweisung durch G. De Gregorio und den Verf.).

Provenienz: Konstantinopel, wo sich Manuel Malaxos zwischen 1549 und 1559 aufhielt. Die Handschrift wurde von Augerius von Busbeck vor 1562 in Konstantinopel erworben.

Da T zu dieser Zeit schon in Venedig lag (die indirekte Abschrift Vat. gr. 834 gelangte bereits 1549 in die Vatikanische Bibliothek), muß die Handschrift aus einer in Konstantinopel befindlichen, heute wohl verlorenen Kopie von T abgeschrieben sein.⁶⁹ Dies erklärt auch die gesonderte Stellung, die der Vindobonensis unter den Apographa von T einnimmt.⁷⁰

Vaticanus graecus 834⁷¹

16. Jh. (kurz vor 1549), Pap., ff. III.482 (dazu 3 Nachsatzblätter), 310 × 215 mm

Inhalt: Zwei etwa gleichzeitige Teile: 1) Akten des Constantinopolitanum III und Anhänge (f. 3^r–241^v; f. 242–249 leer), danach (f. 250^r–252^v; f. 253–258 leer) der Traktat Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινῶνῃτον ὄνομα κτλ. (Mansi 13, 479–486); dieser Text erscheint auch, wie in den anderen Handschriften, am Ende der Akten des Nicaenum II (f. 473^r–475^v), ist also zweimal im Codex vorhanden. 2) Akten des Nicaenum II (f. 259^r–475^v; f. 476–482 leer) mit dem Textbestand von T.

Schreiber: Teil 1: a) f. 1^r, 3^r–7^v, 10^r–155^v, 156^v–252^v Manuel Malaxos. b) f. 2^v und 156^r. Teil 2: a) f. 259^r–455^r. b) 455^v–475^v Manuel Malaxos.⁷²

Provenienz: Sehr wahrscheinlich in Rom geschrieben. Die Handschrift wurde am 3. September 1549 von Malaxos an die Vatikanische Bibliothek verkauft.

Wie in Vat. gr. 1181 fehlt der in T nur fragmentarisch erhaltene Brief an die sizilischen Bischöfe. Wahrscheinlich war er schon in der verlorenen Vorlage, aus der auch der *gemellus*

67 H. Hunger, *Katalog der griechischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek*, Teil 1: *Codices Historici, Codices Philosophici et Philologici*, Wien 1961, 32; ausführlich zur Handschrift G. De Gregorio, *Studi su copisti greci del tardo Cinquecento: I. Ancora Manuel Malaxos*, RHM 37, 1995, 97–144, hier 115–117 und 129 Anm. 89 und Fig. 5–6; vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 348; Déroche a.O. (Anm. 8) 52. Zu Manuel Malaxos vgl. die umfassende Studie von G. De Gregorio, *Il copista greco Manouel Malaxos. Studio bibliografico e paleografico-codicologico* (Littera antiqua 8), Città del Vaticano 1991; RGK I 250 = II 347 = III 415 (Lit.). Autopsie im Dezember 1994.

68 Der gleiche Textschluß findet sich auch in der Londoner Handschrift (siehe oben). Es besteht jedoch kein stemmatischer Zusammenhang. Es lag nahe, die Kanones nicht mehr zum eigentlichen Text des Konzils zu rechnen und die Kopie der Akten an dieser Stelle abzubrechen.

69 Es scheint unwahrscheinlich, daß Malaxos seine Vorlage aus Italien mitgebracht hatte; Diskussion der Frage bei De Gregorio, *Studi* a.O. (Anm. 67) 177.

70 Vgl. Déroche a.O. (Anm. 8) 54.

71 *Codices Vaticani Graeci*, t. III: *Codices 604–866*, rec. R. Devreesse, In Bibliotheca Vaticana 1950, 382–383; De Gregorio, *Il copista greco* a.O. (Anm. 67) 187–188 u.ö. (Lit.); vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 347; Déroche a.O. (Anm. 8) 52; Lamberz, *Editio Romana* 336, 341 mit Anm. 56, 347 Anm. 78. Autopsie im April 1997.

72 Die Zuweisungen nach De Gregorio, *Il copista greco* a.O. (Anm. 67) (dort auch zu den beiden beteiligten Mitarbeitern des Malaxos); die Aufteilung der Hände etwas anders in RGK III 282 und III 415, wo f. 248^v–249^v, 259^r–329^v, 334^v–453^r Johannes Malaxos zugeschrieben werden; vgl. dazu G. De Gregorio, JÖB 50, 2000, 317–330 (Rezension zu RGK III), hier 326–327.

Vat. gr. 1180+1181 stammt, wegen des geringen Umfangs des in T erhaltenen Textes nicht mitkopiert worden.

Vc Vaticanus graecus 1181⁷³

16. Jh. (ca. 1549–1552), Pap., ff. II.275 (+ 196/1; dazu 3 leere, nicht gezählte Blätter nach f. 275 und die unten genannten Ergänzungsblätter), 305 × 215 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–275^v) mit dem Textbestand von T; f. 276^r Ergänzung des f. 275^v unvollständigen Textendes (siehe unten) und Hinzufügung des in der gemeinsamen Vorlage mit Vat. gr. 834 fehlenden Briefes an die sizilischen Bischöfe und der in V darauf folgenden Texte (f. 277^r–286^r).

Schreiber: a) f. 1^r–121^v Manuel Malaxos (Zuweisung durch P. Canart).⁷⁴ b) f. 122^r–275^v ein Mitarbeiter des Malaxos. c) Ergänzungen f. 86a^r und 87a^r (eher als eingelegte Zettel zu bezeichnen, beide jetzt nach f. 87 eingebunden), 93a^r, 94a^{r-v}, 276^r, 277^r–286^r Giovanni Santamaura (Identifizierung durch G. De Gregorio); zu den Korrektoren siehe unten.

Provenienz: Sicherlich in Rom im Auftrag Antonio Agustíns geschrieben (Besitznotiz f. 1^r). Von Emmanuel Probatares vor 1563 in Rom mit V kollationiert.⁷⁵ Um 1563 in Trient Vorlage für Matrit. 4782 (siehe unten). 1564 von Agustín nach Spanien mitgenommen; dort um 1585 Vorlage für Scor. gr. 449 (siehe unten). 1587 zusammen mit anderen Handschriften Agustíns zur Vorbereitung der Editio Romana nach Rom gebracht und dort zunächst im Besitz Pierre Morins (Notiz f. 1^r); seit etwa 1597 in der Vatikanischen Bibliothek.⁷⁶

Der Codex, aus derselben Vorlage wie Vat. gr. 834 abgeschrieben, war zwischen 1587 und 1597 Arbeitshandschrift bei der Vorbereitung der Editio Romana. Ergänzungen und Korrekturen aus dieser Zeit stammen von Pierre Morin, Giovanni Buonafé (Ἰωάννης Βοναφέης) und Giovanni Santamaura (Ἰωάννης Σαγκταμαύρας), einige weitere (italienische) Marginalien von Antonio d'Aquino.⁷⁷ Die Ergänzung (f. 276^r) des (wohl beim Transport der Handschrift von Spanien nach Rom) verlorengegangenen Schlusses des Traktats Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινῶνητον ὄνομα κτλ. erfolgte sehr wahrscheinlich aus Vat. gr. 834; die übrigen Ergänzungen und Varianten stammen aus V.⁷⁸

73 Vgl. P. Canart, *Les manuscrits copiés par Emmanuel Provataris (1546–1570). Essai d'étude codicologique*, in: *Mélanges Eugène Tisserant* VI (Studi e Testi 236), Città del Vaticano 1964, 173–287, hier 210 und 229; De Gregorio, *Il copista greco* a.O. (Anm. 67) 190–191 (ausführliche Beschreibung der Handschrift) u.ö. (Lit.); Lamberz, *Editio Romana* 336–352 (Lit.); vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 348; Déroche a.O. (Anm. 8) 52. Autopsie im Mai 1997 und im Juni 1998.

74 In RGK III 415 wird Malaxos die gesamte Handschrift zugeschrieben.

75 Zu Probatares vgl. den oben (Anm. 73) genannten Aufsatz von P. Canart und RGK I 254 = II 350 = III 418 (Lit.).

76 Zur Eingliederung von Handschriften aus dem Besitz Agustíns in die Biblioteca Vaticana vgl. auch S. Lilla, *I manoscritti vaticani greci: lineamenti di una storia del fondo* (Studi e Testi 415), Città del Vaticano 2004, 21–22.

77 Siehe unten zur Editio Romana; zu Santamaura als Kopisten vgl. RGK I 179 = II 238 = III 299 (Lit.); De Gregorio, *Il copista greco* a.O. (Anm. 67) passim (vgl. den Index 291); zu Buonafé vgl. Lamberz, *Editio Romana* 332 (Lit.). Marginalien oder Spuren einer Beschäftigung Antonio Agustíns mit dem Text finden sich nicht. Von seiner Hand stammen allenfalls die häufigen Verweise auf die zweite Auflage von Crabbes Konziliensammlung (1551) am Rand der Handschrift; vgl. Lamberz, *Editio Romana* 343 mit Anm. 62 und 64.

78 Ausführliche Darstellung der Vorgänge und des Anteils der daran Beteiligten bei Lamberz, *Editio Romana* 336–352. Eine von Santamaura vor Juli 1597 angefertigte Abschrift von Vc, die als Druckvorlage für die Editio Romana diente, blieb nicht erhalten.

Matritensis 4782 (gr. 230)⁷⁹

8. 12. 1563 in Trient (f. 229^v), Pap., ff. II.229 (+ 81/1), 305 × 213 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–229^v) mit Lagenverlusten und Textlücken. Der Text endet mit den Kanones, die Briefe des Tarasios an Hadrian und an den Presbyter Johannes stehen schon vorher (f. 214^r–220^v). Es fehlt der Traktat Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινωνητὸν ὄνομα κτλ. und der in der Vorlage Vc erst später ergänzte Brief an die sizilischen Bischöfe.

Schreiber: Antonios Kalosynas (Zuweisung durch G. de Andrés).⁸⁰

Provenienz: Martín Pérez de Ayala (1504–1566), Bischof von Segovia und ab 1564 Erzbischof von Valencia, Teilnehmer am Konzil von Trient. Da sein Besitzvermerk (f. 1^r oben) von Kalosynas geschrieben ist, ist die Handschrift sicherlich in seinem Auftrag entstanden. Sie gelangte über das Kolleg von Uclés, dem Pérez de Ayala seine Bibliothek testamentarisch vermacht hatte, in das Nationalarchiv (1872) und von dort in die Nationalbibliothek in Madrid (1896).

Die Handschrift erweist sich durch die Übernahme der Korrekturen des Probatares als Abkömmling des von Agustín offenbar nach Trient mitgebrachten Vat. gr. 1181. Anders als im Scor. gr. 449 sind diese Korrekturen hier in den Text integriert.

Scorialensis graecus 449 (Ψ.II.14)⁸¹

16. Jh. (um 1585), Pap., ff. IV.322 (+257/1, –301), 295 × 210 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–322^v) wie im Vat. gr. 1181, jedoch mit dem vollständigen Text des Traktats Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινωνητὸν ὄνομα κτλ.⁸²

Schreiber: Sophianos Melissenos (Identifizierung durch G. de Andrés).⁸³

Provenienz: Für Antonio Agustín in Spanien (Tarragona oder Toledo) geschrieben.

Die Handschrift spiegelt exakt den Zustand des Vat. gr. 1181 vor seiner Übersendung nach Rom wider. Agustín ließ die Handschrift wahrscheinlich aus eben diesem Anlaß kopieren. Die von Probatares am Rand von Vc angebrachten Korrekturen sind von Melissenos als Marginalien wiedergegeben.

79 G. de Andrés, *Catálogo de los códices griegos de la Biblioteca Nacional*, Madrid 1987, 382–383 mit weiteren Angaben und Lit.; zum Wasserzeichen vgl. Sosower, *Signa officinarum* a.O. (Anm. 63) 231, 480, 537.

80 Zu Kalosynas, Mitarbeiter des Andreas Darmarios, vgl. RGK I 25 und III 39 (Lit.); weitere Lit. zum Kopisten und zum Auftraggeber bei Sosower, *Signa officinarum* a.O. (Anm. 63) 32 Anm. 40 und 33 Anm. 43.

81 G. de Andrés, *Catálogo de los códices griegos de la Real Biblioteca de El Escorial*, t. III: *Códices 421–649*, Madrid 1967, 40 mit weiteren Angaben; vgl. Lamberz, *Editio Romana* 337 Anm. 39, 342–343 und Abb. 6; vgl. auch Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 348–349; Déroche a.O. (Anm. 8) 52; zum Wasserzeichen vgl. Sosower, *Signa officinarum* a.O. (Anm. 63) 511 und 528.

82 Das letzte Blatt der Vorlage Vc muß beim Transport nach Rom verlorengegangen sein; siehe oben zu Vc und Lamberz, *Editio Romana* 342–343.

83 Zum Kopisten vgl. RGK I 362 (Lit.).

Apographa von M

Vratislaviensis Rehdigerianus 437⁸⁴

Ende 13. Jh., or. Pap., ff. 94, 235 × 170 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II, Fragment.⁸⁵ Richtige Blattfolge: f. 2–92. 94. 1. 93. Der Text beginnt mutiliert in der fünften Sitzung (Mansi 13, 193 B 10 ἐνεπαίχθης) und endet ebenso mutiliert in der Subskriptionsliste der siebten Sitzung (Mansi 13, 384 B 12 Γαυδίωσος [so richtig die Handschrift]). Zwischen f. 53 und f. 54 Lücke (es fehlt der Text Mansi 13, 296 B 1 παραιτήσωμεν – 301 B 5 κτίσματος τῶν).

Lagen (zur Blattfolge siehe oben): Am Anfang fehlen 23 Lagen. 6 (8–2 [am Anfang fehlen 2 Folien mit Textverlust]: 7). 5 × 8 (47). 6 (8–2 [nach f. 53 fehlen 2 Folien mit Textverlust]: 53). 7 (8–1 [vor f. 54 fehlt 1 Folium mit Textverlust]: 60). 4 × 8 (92). 3 (8–5 [= f. 94, f. 1, f. 93]: 93). Lagenzählung in der inneren unteren Ecke der ersten Versoseite der Lagen (sicherlich nicht von erster Hand) von κε' (8^r) bis λ' (48^r) und von λβ' (61^r) bis λε' (85^r). 22 Zeilen.

Schreiber: Etwas nachlässige Hand in gemäßigtem βγ-Stil.⁸⁶ Mehrfach lateinische Marginalien (Angaben zu den im Text zitierten Autoren und Werken).

Provenienz: Der Codex ist höchstwahrscheinlich mit der von Johannes von Ragusa während seines Aufenthaltes in Konstantinopel 1435–1437 erworbenen und dem Basler Dominikanerkonvent vermachten Handschrift des Nicaenum II zu identifizieren.⁸⁷ Sie wurde offenbar an Gisbert Longolius für seine 1540 in Köln gedruckte Übersetzung⁸⁸ ausgeliehen und nach dessen Tod (1543) nicht nach Basel zurückgegeben. Sie war zu diesem Zeitpunkt weniger verstümmelt als heute, denn die Übersetzung des Longolius enthält nicht nur den Text ab der ersten Sitzung, sondern am Schluß noch die wie in M verkürzten Kanones und den ersten Brief des Tarasios an Hadrian.⁸⁹ Der folgende Brief an den Presbyter Johannes steht bei Longolius mit irreführender Überschrift – diese bezieht sich in M auf die Auslassung des zweiten Briefes des Tarasios an Hadrian – zu Beginn der Akten vor der ersten Sitzung.⁹⁰ Dies läßt darauf schließen, daß die betreffenden Folien der Vorlage an falscher Stelle eingebunden waren. Die Behauptung des Longolius, der Codex sei von Maximos Planudes geschrieben, läßt sich im erhaltenen Teil nicht verifizieren, doch paßt der Schriftstil ohne weiteres zu den in der Umgebung des Planudes entstandenen Handschriften.⁹¹ Die Handschrift muß nach 1571 in den Besitz Thomas Rehdigers gelangt sein, der sich seit diesem Jahr in Köln aufhielt und dort 1576 verstarb.

84 *Catalogus codicum graecorum qui in Bibliotheca urbana Vratislaviensi adservantur a philologis Vratislaviensibus compositus*, civitatis Vratislaviensis sumptibus impressus. Accedit appendix qua Gymnasii Regii Fridericiani codices graeci describuntur, Vratislaviae 1889, 73–74 (H. Markgraf) mit Datierung ins 14./15. Jh.

85 Zu dem angebundenen Binio (gezählt f. 1–4), von Rehdigers Freund Gerhard Falkenburg 1565 in Padua geschrieben, vgl. den Katalog; Lit. zu Rehdiger oben Anm. 50.

86 Vergleichbar ist die Hand des Johannes Hierakes im Vat. gr. 1455 (datiert 1299; vgl. RGK III 273 mit Taf. 148).

87 Siehe unten S. XXV–XXVII zu den vermißten Handschriften.

88 Zur Übersetzung des Longolius siehe auch unten S. LXVI–LXVII.

89 Bei Longolius fehlt der *Sermo laudatorius*; wahrscheinlich war die Handschrift an dieser Stelle schon damals lückenhaft.

90 Vgl. Lamberz, *Editio Romana* 333 Anm. 19 (die Identifizierung der griechischen Vorlage des Longolius mit dem Vratisl. Rehdigerianus 437 ist dort noch nicht vorgenommen).

91 Vgl. etwa die Abbildung von f. 22^v (Schreiber B) der 1299 entstandenen Planudeshandschrift Marc. gr. 481 bei Turyn, *Dated Greek Manuscripts* a.O. (Anm. 36) Pl. 73.

Die Kollation des Horos und des im Codex erhaltenen Teiles der fünften Sitzung zeigt Bindefehler mit M und eigene Trennfehler. Die Handschrift erweist sich damit als zeitgenössisches Apographon von M.

Athos, Lavra Θ 215⁹²

14. Jh. (3. Viertel), Pap., ff. 375 (+ 8/1), 295/300 × 225/230 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–373^v) mit dem Textbestand von M.

Lagen: 47 × 8 (375 [+8/1]). Lagensignierung von erster Hand in der Mitte des unteren Randes der ersten Recto- und der letzten Versoseite der Lagen von α' (1^r und 8^v) bis μζ' (368^r). Regelmäßiger Schriftraum 195 × 125/130 mm; 23 Zeilen. Linienschema kaum erkennbar (wohl überall nur zwei Doppelvertikalen). Papier mit breitem Abstand der Rippllinien (20 Linien auf 53 mm); Foliofaltung. Mit Ausnahme der Lagen 23–24 Wasserzeichen ‚Fruit (Poire)‘ (der Typ wie Mošin/Traljič Nr. 4359–4377). In den Lagen 23–24 ‚Cercle‘, fast identisch mit Mošin/Traljič Nr. 2160 (a. 1367). Originaler Einband mit Monogramm der Paläologen.⁹³

Schreiber: Manuel Tzykandyles (Zuweisung durch B. Mondrain).⁹⁴

Provenienz: Sicherlich Konstantinopel, da die Handschrift direkte Kopie von M ist. Auftraggeber war, wie der Einband erkennen läßt, höchstwahrscheinlich Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos, für den Tzykandyles auch sonst häufig als Kopist tätig war. f. 374^r Besitzvermerk des Klosters Lavra.

Erhaltung: Bis auf wurmstichige Ränder gut, der Einbandrücken ist jedoch stark beschädigt. Die sehr sorgfältig geschriebene Handschrift übernimmt, wie die Kollation des Textes ergibt, die Fehler von M und enthält zusätzliche eigene Fehler, ist also eine Abschrift aus M.

92 Σπυρίδων Λαυριώτης / Σ. Ευστρατιάδης, *Κατάλογος τῶν κωδίκων τῆς Μεγίστης Λαύρας (τῆς ἐν Ἀγίῳ Ὁρει)*, Cambridge/Paris 1925 (Ἀγιορειτικὴ Βιβλιοθήκη II–III), 166 mit falscher Datierung ins 16. Jh. Die Handschrift wird, da in der Literatur weitgehend unbekannt, hier etwas ausführlicher beschrieben. Autopsie im September 1991.

93 Vgl. zu diesem Einbandtyp J. Irigoin, *Un groupe de reliures byzantines au monogramme des Paléologues*, *Revue française d'histoire du livre* 51, n. 36, 1982 [1983], 273–285; P. Canart, *Les reliures au monogramme des Paléologues. État de la question*, in: *La reliure médiévale. Pour une description normalisée*. Actes du colloque international (Paris 22–24 mai 2003), ed. G. Lanoë, Turnhout 2008, 155–158 (Lit.), hier 163–164 auch zu Lavra Θ 215.

94 Zu Tzykandyles vgl. RGK I 255 = II 351 = III 419 (Lit.); B. Mondrain, *L'ancien empereur Jean VI Cantacuzène et ses copistes*, in: *Gregorio Palamas e oltre. Studi e documenti sulle controversie teologiche del XIV secolo bizantino* (Orientalia venetiana 16), a cura di A. Rigo, Firenze 2004, 249–292, hier 250–259; die Identifizierung des Schreibers verdanke ich mündlicher Mitteilung von B. Mondrain.

Vaticanus Ottobonianus graecus 27⁹⁵

16. Jh. (ca. 1540–1550), Pap., ff. I.402, 325 × 214 mm

Inhalt: 2 Teile.⁹⁶ Teil 1: Akten des Nicaenum II (f. 1^r–218^v) mit dem Textbestand von M.

Schreiber: Nikolaos Pachys (Zuweisung durch E. Gamillscheg).⁹⁷ Eine Korrekturhand beseitigt zahlreiche Fehler und Auslassungen.

Provenienz: Sicherlich Venedig, da der Codex Abschrift aus M ist und der Kopist in Venedig tätig war. Die Handschrift gehörte Kardinal Sirleto⁹⁸ und gelangte über die Sammlung Colonna und die Bibliothek Altemps (Notiz auf dem Vorsatzblatt I^r: *Ex codicibus Joannis Angeli Ducis ab Altaemps*) mit der Sammlung Ottoboni 1740 in die Vatikanische Bibliothek.

Vermiße oder verlorene Handschriften⁹⁹

Die griechische Vorlage der 1540 in Köln gedruckten lateinischen Übersetzung des Gisbert Longolius ist höchstwahrscheinlich mit dem bislang vermißten Codex des Johannes von Ragusa (Stojković) zu identifizieren, den dieser während seines Aufenthaltes in Konstantinopel (1435–1437) erworben und mit anderen Handschriften

95 *Codices manuscripti graeci Ottoboniani*, rec. E. Feron et F. Battaglini, Romae 1903, 25; vgl. auch Darrouzès, *Listes* 10 Anm. 17; Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 348; Déroche a.O. (Anm. 8) 52; C. Crimi, *Ideologia e retorica nel 'Discorso encomiastico' di Epifanio diacono di Catania al Niceno II*, in: *Il Concilio ecumenico Niceno II e il culto delle immagini*, a cura di S. Leanza, Messina 1994, 29–45, hier 31–32. Autopsie im April 1997.

96 Zum zweiten Teil (Akten des Konzils von 869/870 mit der Appendix Ignatiana und des Konzils von 879/880) siehe den Katalog und die in Anm. 8 genannten Bibliographien zu den Vatikanischen Handschriften; vgl. auch A. Smithies, *Nicetas Paphlago's Life of Ignatius*. A critical edition with translation, Diss. New York 1987 (Mikrofilm), XVIII–XIX.

97 Vgl. E. Gamillscheg, *Nikolaos Pachys, ein Kopist aus dem Umkreis des Bartolomeo Zanetti*, JÖB 41, 1991, 283–290, hier 288 zu Vat. Ottob. gr. 27, ebenso auch zu den Kopisten des zweiten Teils, Petros Karnabaka (Karneades) und Gentianus Hervetus (vgl. auch RGK III 551 und 85, dazu RGK III 36); zu Nikolaos Pachys vgl. auch RGK II 435 = III 511 (Lit.).

98 Nr. 41 im Verzeichnis seiner griechischen theologischen Handschriften im Vat. lat. 6163; vgl. F. Russo, *La biblioteca del Card. Sirleto*, in: *Il Card. Guglielmo Sirleto (1514–1585)*. Atti del Convegno di Studio nel IV Centenario della morte, a cura di L. Calabretta e G. Sinatora, Catanzaro-Squillace 1989, 219–299, hier 236. Zu den Exzerpten Sirletos im Vat. gr. 1949, die wahrscheinlich aus dieser Handschrift stammen, siehe oben Anm. 41.

99 Zu der nicht erhaltenen griechischen Druckvorlage der Editio Romana siehe zu Vat. gr. 1181; die verlorenen Zwischenvorlagen von Vat. gr. 834 und 1180+1181 und von Vindob. hist. gr. 29 sind hier nicht aufgeführt. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob sich in der von A. Pippidi, *Manuscritos bizantinos de la biblioteca de los Mavrocordato*, in: *Ἐπιγεῖος οὐρανός. El cielo en la tierra* (Nueva Roma 3), Madrid 1997, 331–340, hier 336–337 veröffentlichten Liste der Handschriften des Prinzen Konstantin Mavrokordatos aus dem Jahre 1751 unter den Titeln „Debates del segundo Concilio de Nicea sobre Mahoma y el judaísmo, por Juan Cantacuzeno“ und „Actas del segundo Concilio de Nicea contra Mahoma, de Juan Cantacuzeno“ Handschriften des Nicaenum II verbergen. R. Bäumer, *Das 2. Konzil von Nizäa in der theologischen Diskussion des 16. Jahrhunderts*, AHC 20, 1988, 414–440, hier 418 Anm. 37 erwähnt eine Handschrift des VII. Konzils aus dem Besitz des Nikolaus von Kues in der Trierer Dombibliothek. Es handelt sich jedoch offenbar um die verlorene lateinische Handschrift des VI. Konzils, von der zwei von B. Bischoff entdeckte Blätter im Monac. lat. 29167 erhalten sind; vgl. R. Riedinger, *Griechische Konzilsakten auf dem Wege ins lateinische Mittelalter*, AHC 9, 1977, 253–301, hier 288–301 (= *Kleine Schriften zu den Konzilsakten des 7. Jahrhunderts* [Instrumenta Patristica 34], Turnhout 1998, 78–91).

dem Basler Dominikanerkonvent hinterlassen hatte.¹⁰⁰ Die Handschrift, die nur die Akten des Nicaenum II enthielt, stammte, wie andere von Stojković in Konstantinopel erworbene Codices, sehr wahrscheinlich aus dem Prodromos-Kloster τῆς Πέτρας. Sie wurde offenbar an Gisbert Longolius für seine 1540 in Köln gedruckte Übersetzung ausgeliehen,¹⁰¹ nach dessen Tod (1543) aber nicht nach Basel zurückgegeben, sondern gelangte in den Besitz Thomas Rehdigers (1540–1576), der sich von 1571 bis zu seinem Tod in Köln aufhielt. Sie ist sicherlich mit dem oben beschriebenen, heute nur noch fragmentarisch erhaltenen Codex Vratisl. Rehdigerianus 437 zu identifizieren. Die Feststellung, daß sich der Rehdigerianus in der Fehleranalyse als Abschrift aus M erweist und die Übersetzung des Longolius auf einer eng mit M verwandten Vorlage basiert,¹⁰² bekräftigt die hier vorgenommene Identifizierung.

Nicht mit dem Codex des Johannes von Ragusa zu identifizieren ist hingegen ein weiterer Codex des Petra-Klosters in Konstantinopel, der in der Subscriptio der daraus kopierten Isidorhandschrift Monac. gr. 186 (f. 298^v) vom März 1446 erwähnt ist.¹⁰³ Die Handschrift enthielt auch die Akten des Nicaenum II und des Konzils von 869/870, die Isidor jedoch nicht mitkopieren ließ.¹⁰⁴ Die Frage, welche Beziehung zwischen dieser Handschrift und dem von Cesarini in seiner Korrespondenz mit Traversari genannten Codex des Nikolaus von Kues,¹⁰⁵ dem heutigen Harleianus 5665 (H), besteht, muß vorläufig offen bleiben.¹⁰⁶

Schließlich ist hier noch eine Handschrift der Sammlung des spanischen Gelehrten Micón zu nennen, Nr. 13 in der Liste seiner Handschriften aus dem Jahre 1582.¹⁰⁷ Die Handschrift enthielt nach den sehr dürftigen Angaben der Liste die

¹⁰⁰ Nr. 49 in der Liste bei A. Vernet, *Les manuscrits grecs de Jean de Raguse († 1443)*, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 61, 1961, 75–108, hier 98 (Nachdr. in: A. Vernet, *Études médiévales*, Paris 1981, 531–564, hier 554); zu den aus dem Petra-Kloster stammenden Handschriften des Johannes von Ragusa vgl. A. Cataldi Palau, *Legature costantinopolitane del monastero di Prodromo Petra tra i manoscritti di Giovanni di Ragusa († 1443)*, Codices manuscripti 37/38, 2001, 11–50 (Lit.); umfangreiche bibliographische Angaben zur Geschichte des Klosters, seiner Bibliothek und den dort entstandenen Handschriften bei De Gregorio, *Una lista* a.O. (Anm. 42); vgl. auch Turco, *La „Diatheke“* a.O. (Anm. 42) 333 Anm. 41.

¹⁰¹ Zur allzu großzügigen Ausleihpraxis der Basler Dominikaner vgl. auch P. Lehmann, *Versprengte Handschriften der Basler Dominikanerbibliothek*, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 20, 1922, 176–182.

¹⁰² Zur Übersetzung des Longolius und seiner griechischen Vorlage siehe unten S. LVI–LVII und die dort genannte Lit. Da die oben beschriebene Exzerpthandschrift Ambros. E 9 sup. (gr. 270) sehr wahrscheinlich ebenfalls im Petra-Kloster entstanden ist, könnte man den Basler Codex als Vorlage für den Exzerptor in Betracht ziehen. Dies scheint jedoch ausgeschlossen, da die Exzerpte in Am Affinität zum Text von T, nicht zu dem von M zeigen.

¹⁰³ Ausführliche Analyse der Subscriptio und Erörterung aller damit zusammenhängenden Fragen bei O. Kresten, *Eine Sammlung von Konzilsakten aus dem Besitze des Kardinals Isidoros von Kiev* (Österr. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Klasse. Denkschriften 123), Wien 1976, 39–48 und 79–86.

¹⁰⁴ Vgl. Kresten, *Eine Sammlung* a.O. (Anm. 103) 45–46 mit Anm. 115.

¹⁰⁵ Siehe oben die Beschreibung von H.

¹⁰⁶ Diskussion der Frage bei Lamberz, *Vermißt und gefunden* 163–164 Anm. 17.

¹⁰⁷ Vgl. G. de Andrés, *Los códices griegos del doctor Micón, catedrático de Teología en Barcelona*, Emerita 36, 1968, 271–277, hier 275; E. Lamberz, *Zum Schicksal der griechischen Handschriften des*

Akten des Nicaenum II. Sie scheint mit keiner der bekannten Handschriften identisch zu sein und muß vorläufig als vermißt gelten.

Die stemmatischen Beziehungen zwischen den Hauptzeugen H V T M

Für H und V läßt sich ein klar umrissener Hyparchetypus erschließen.¹⁰⁸ Die enge Verwandtschaft der beiden Handschriften zeigt sich nicht nur in der großen Zahl von Bindefehlern, die im kritischen Apparat ausgewiesen sind, sondern auch in der Hinzufügung zusätzlicher Testimonia aus der dritten Bilderrede des Johannes Damaskenos, die in der vierten Sitzung des Konzils erscheinen. Diese Testimonia waren in der gemeinsamen Vorlage von H und V offenbar in den Freirändern hinzugefügt worden. In H werden sie vom Schreiber unverändert als Marginalien wiedergegeben, in V mit kurzen verbindenden Zwischensätzen in den Text integriert.¹⁰⁹ Obwohl H und V wesentlich älter als M und T sind, repräsentiert ihr Text ein jüngeres Stadium der Überlieferung als M und T.¹¹⁰

Das Verhältnis zwischen T und M ist schwieriger zu bestimmen. Zunächst ist festzuhalten, daß die beiden Handschriften neben jeweils eigenen Trennfehlern einen unterschiedlichen Textbestand aufweisen: T stimmt, sieht man von der Einfügung einer zweiten Fassung des Horos am Ende der sechsten Sitzung ab,¹¹¹ inhaltlich mit HV überein. In M fehlen die in HV, T und auch bei Anastasius Bibliothecarius überlieferten Einleitungstücke vor der ersten Sitzung, statt der ‚achten Sitzung‘ erscheint wie bei Anastasius der *Sermo laudatorius* des Epiphanius von Catania. Übereinstimmung mit Anastasius besteht auch am Ende der Akten: Der in HV und fragmentarisch in T überlieferte Brief des Tarasios an die sizilischen Bischöfe fehlt in M und bei Anastasius, ebenso die in HV darauf folgenden Texte.¹¹² Man würde aufgrund des gemeinsamen Textbestandes von HV und T auch gemeinsame Fehler dieser Handschriften erwarten, doch finden sich kaum Fehler dieser Art, die mit Sicherheit als Bindefehler und damit als Trennfehler gegen M gelten können.¹¹³ Ande-

Doktor Micón, Κληρονομία 4, 1972, 119–130, hier 127 (die dort ausgesprochene Vermutung, es könne sich um den oben beschriebenen Scor. gr. 449 handeln, ist nicht haltbar).

108 Die Zusammengehörigkeit der beiden Textzeugen ist durch das Zusammenrücken der Siglen HV in den Apparaten angedeutet. Auf die Einführung einer eigenen Sigle für diesen Hyparchetypus wurde wegen der zahlreichen Kürzungen in V (ab der sechsten Sitzung auch in H) verzichtet.

109 Vgl. dazu Lamberz, *Handschriften und Bibliotheken* 51 mit Taf. 1. Zu den Kürzungen in V siehe oben die Beschreibung der Handschrift.

110 Dies zeigt sich auch an der Einfügung von Vertretern des Ikonoklasmus aus der zweiten Phase des Bilderstreits in V (zu H lassen sich an dieser Stelle wegen des schlechten Erhaltungszustandes der Handschrift keine sicheren Angaben machen) in den Anathematismen der siebten Sitzung (Mansi 13, 400 A).

111 Vgl. dazu Uphus XXII und COGD I 300–301.

112 Zu der Frage, ob der in T vor dem Brief an die sizilischen Bischöfe stehende Traktat Πῶς δεῖ νοεῖν τὸ ἀκοινῶνητον ὄνομα κτλ. (Mansi 13, 479–486) nicht nur in T, sondern auch in H enthalten war, siehe Anm. 12. Ob T ursprünglich auch diejenigen Texte enthielt, die in HV auf den Brief des Tarasios an die sizilischen Bischöfe folgen, läßt sich wegen der Blattverluste am Schluß der Handschrift nicht mehr feststellen.

113 Zufällige Fehlerübereinstimmung kann p. 76,25–26 und 274,23 vorliegen. Der scheinbare Bindefehler p. 256,2 ἐν ἴδιον (statt ἐνιαῖον M), dem die Übersetzung *unum quod proprium possidet* bei Anastasius (p. 257,2) entspricht, ist ein singulärer Fall. Der Fehler ließe sich als Majuskelferlesung

rerseits findet sich eine (allerdings begrenzte) Zahl von Fehlern, die als Bindefehler von T und M gewertet werden müssen, also auf eine gemeinsame Vorlage von M und T führen.¹¹⁴ Dieser Befund, der die Einordnung von T in ein Stemma herkömmlicher Art erschwert, ist kaum anders als durch Kontamination in einer Vorstufe von T zu erklären, in der die in der Überlieferung von M fehlenden Texte aus einer Vorstufe von HV und die zweite Fassung des Horos aus der kanonistischen Überlieferung ergänzt wurden. Der *sermo laudatorius* des Epiphanius wurde, der Überlieferung von HV entsprechend, durch die ‚achte Sitzung‘ ersetzt. Dieser Vorstufe von T sind wahrscheinlich auch die zahlreichen konjekturalen Eingriffe im Text von T zuzurechnen. Die Relation der griechischen Vorlage des Anastasius zu den erhaltenen griechischen Handschriften wird bei der Erörterung der Überlieferungsgeschichte der Akten zu behandeln sein.¹¹⁵

Die Florilegien

Die Beziehung zwischen der Aktenüberlieferung und den griechischen Florilegien, die in beträchtlichem Umfang die gleichen Testimonia zur Bilderverehrung enthalten wie die vierte und fünfte Sitzung des Konzils, wird in der Einleitung zum zweiten Band näher zu erörtern sein, doch müssen ihre Zeugen schon hier kurz genannt und besprochen werden, da ihre Textüberlieferung für die Beurteilung der Testimonienreihe im Brief Hadrians an Konstantin VI. und Irene (p. 136–160) von erheblicher Bedeutung ist.¹¹⁶ Es handelt sich um die drei Handschriften Paris. gr. 1115 (datiert 1276; Sigle Pa), Marc. gr. 573 (9./10. Jh.; Sigle Ma) und Mosqu. synod. gr. 197 (9./10. Jh.; Sigle Mo).¹¹⁷ Der Pariser Handschrift hat A. Alexakis eine eigene

interpretieren. Dies würde auf eine gemeinsame Majuskelvorgabe von HV, T und der griechischen Vorlage des Anastasius führen, für die es sonst jedoch keine Anhaltspunkte gibt. Wahrscheinlicher ist eine konjekturale Verbesserung in der Überlieferung von M. Wohl auf einem Vergleich mit den anderen Bischofslisten beruht die in M vorgenommene Ergänzung der in H und T und bei Anastasius fehlenden Namen in der Akklamationsliste der zweiten Sitzung (p. 218,4 und 5), ebenso die Korrektur Αἰγίνης (p. 216,24), die aber auch als konjekturale Verbesserung erklärbar ist.

¹¹⁴ Vgl. den kritischen Apparat zu p. 18,21; 26,2; 46,9; 60,1; 64,11; 68,9; 70,7; 206,1; 210,7; 242,13 und 22. Die Überlieferung von HV wird an allen genannten Stellen durch die Anastasiusübersetzung gestützt.

¹¹⁵ Vgl. unten S. LIII–LIV.

¹¹⁶ Das hier nicht näher zu besprechende Florilegium des Niketas (siehe den *Conspectus siglorum et editionum*) ist wohl aus unterschiedlichen Quellen geflossen. Sein Text geht an einigen Stellen, die im Testimonienapparat zum griechischen Text genannt sind, auf die Fassung des Hadrianbriefes zurück. Kap. 45 der *Doctrina Patrum*, dort eine spätere Zutat, enthält von den Testimonia des Hadrianbriefes nur das Exzerpt aus Athanasios von Alexandrien (p. 148/149), das für die Beurteilung dieses Testimoniums allerdings von einiger Bedeutung ist; zum Werk und zu den späteren Hinzufügungen vgl. die Einleitung von Diekamp, dazu die Korrekturen und Nachträge von B. Phanourgakis in der von E. Chrysos herausgegebenen zweiten Auflage.

¹¹⁷ Ausführliche Beschreibung des Parisinus bei J.A. Munitiz, *Le Parisinus graecus 1115: Description et arrière-plan historique*, Scriptorium 36, 1982, 51–67; ders., in: *Les manuscrits datés des XIIIe et XIVe siècles conservés dans les bibliothèques publiques de France. I: XIIIe siècle*, par Ch. Astruc, G. Astruc-Morize, P. Géhin, M.-G. Guérard, Ph. Hoffmann, B. Mondrain, J.A. Munitiz, Paris 1989, 46–48 (dort die Lit. bis 1989); Alexakis 43–46 und passim; zum Kopisten der ergänzten Folien vgl. S. Kotzabassi, *Der Kopist des Geschichtswerkes von Dukas*, in: *Symbolae Berolinenses für Dieter*

Monographie gewidmet, in der auch der Textbestand der beiden anderen Handschriften eingehend analysiert ist. Seine These, die Akten des Nicaenum II hätten ihre Testimonia aus der Florilegienüberlieferung bezogen, hat sich allerdings als unhaltbar erwiesen.¹¹⁸

Die Florilegienhandschriften Ma und Mo überliefern griechische Textfassungen, die für die lateinischen Übersetzungen der Testimonienreihe des Hadrianbriefes den Ausgangstext bilden.¹¹⁹ Diese Übersetzungen sind offenbar zum größten Teil nicht erst bei der Abfassung des Hadrianbriefes entstanden, sondern aus älteren lateinischen Florilegien zur Bilderverehrung übernommen worden.¹²⁰ Der griechische Übersetzer des Hadrianbriefes retrovertierte diese lateinischen Fassungen ins Griechische, ohne die Originaltexte heranzuziehen.¹²¹ Schließlich hat Anastasius die ursprünglichen lateinischen Fassungen – möglicherweise in dem Glauben, sein griechischer Kollege habe in seiner Übersetzung die griechischen Originaltexte eingefügt – an vielen Stellen nach der griechischen Fassung verändert.¹²² Die textgeschichtliche Entwicklung der Testimonia und die Stellung, die dem Parisinus darin zuzuweisen ist, sollen – auch zum Verständnis der dem Brief beigegebenen Quellen- und Testimonienapparate – hier in aller Kürze am Beispiel des Exzerpts aus Athanasios von Alexandrien (p. 148/149) dargelegt werden.¹²³

Ausgangspunkt der Florilegentradition ist ein Exzerpt aus *De incarnatione*, dessen ursprüngliche Fassung in Kap. 45 der *Doctrina Patrum* (p. 327,7–10 Diekamp) überliefert ist. Da den Exzerptor nur der Inhalt des Vergleichssatzes, nicht aber der

Harlfinger, Amsterdam 1993, 307–323, hier 313; weitere Lit. in den in der folgenden Anmerkung genannten Arbeiten.

¹¹⁸ Vgl. Lamberz, *Studien* 9–10 Anm. 18 und 25–26; ders., *Handschriften und Bibliotheken* 52–55; ausführlich dann K.-H. Uthemann in den im Literaturverzeichnis genannten Aufsätzen zu Severian von Gabala und Stephan von Bostra; vgl. auch dens., *Neues zum Kolophon des Parisinus graecus* 1115², RHT 29, 1999, 39–84.

¹¹⁹ Sie erscheinen aus diesem Grunde im lateinischen, nicht im griechischen Quellenapparat der vorliegenden Edition.

¹²⁰ Vgl. von den Steinen, *Entstehungsgeschichte* 28–29 und 50; Wallach 40–42. Zu den im *Hadrianum* zitierten Testimonia vgl. A. Alexakis, *The Source of the Greek Patristic Quotations in the Hadrianum* (JE 2483) of Pope Hadrian I, AHC 26, 1994, 14–30. Die Mängel dieser lateinischen Fassungen sind offenkundig. Ihre Fehler und sprachlichen Besonderheiten lassen die durch Anastasius vorgenommenen Änderungen um so deutlicher hervortreten.

¹²¹ Das Exzerpt aus Basileios (p. 140) ist sehr wahrscheinlich in der späteren griechischen Überlieferung des Hadrianbriefes von der direkten Überlieferung des Textes beeinflusst worden. Dies läßt sich an der Wiedergabe durch Anastasius ablesen, der hier fast ohne Änderungen der ersten, in den *Libri Carolini* tradierten lateinischen Fassung folgt. Er hatte offenbar einen anderen griechischen Text vor Augen als denjenigen, der in den erhaltenen Handschriften überliefert ist.

¹²² Vgl. Lamberz, *Studien* 13–29; so auch schon mehrfach Wallach (15, 32–39, 84–108, 118), der allerdings zu Unrecht annimmt, der griechische Übersetzer habe in mehreren Fällen die Originaltexte gekannt und herangezogen.

¹²³ Da alle relevanten Texte im Quellen- und Testimonienapparat der Ausgabe abgedruckt sind, können Textzitate hier auf das Notwendigste beschränkt bleiben. Zum Testimonium vgl. auch W. von den Steinen, *Karl der Große und die Libri Carolini*, NA 49, 1932, 207–280, hier 245–246 mit Anm. 2 und 3; Wallach 102–106; Speck, *Interpolationen* 199–208 (siehe dazu unten Anm. 125); Uthemann, *Stephan von Bostra* 130–131. Für die übrigen Testimonia des Briefes sei auf die in Anm. 118 genannten Arbeiten verwiesen; zu den im Synodalschreiben und im Florilegium der Pariser Synode von 825 überlieferten Testimonia vgl. auch Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1069–1079.

des folgenden Hauptsatzes interessierte, exzerpierte er nur den Vergleichssatz.¹²⁴ Eine lateinische Fassung dieses Exzerptes erscheint zunächst als Zitat aus der ersten lateinischen Fassung der Akten in den *Libri Carolini* (II 14 p. 261,17–262,2) und im Florilegium der Pariser Synode von 825 (p. 513,13–18). Der Vergleichssatz ist hier als solcher noch erkennbar, die Parenthese des Originaltextes durchaus korrekt durch einen begründenden Hauptsatz formuliert. Dem Übersetzer unterlief jedoch ein schwerwiegender Fehler, der sich in der Folge durch alle weiteren Fassungen zieht: Indem er τοῦτον (vielleicht schon in der griechischen Vorlage zu ταῦτον oder ταὐτὸ verderbt) mit *id ipsum* wiedergab, verfälschte er den Sinn des Satzes. Der griechische Übersetzer,¹²⁵ der *id ipsum* prompt mit τὸ αὐτὸ wiedergibt, beseitigt den ihm unverständlichen Vergleichssatz, und Anastasius folgt ihm darin ebenso wie an weiteren Stellen seiner eigenen Fassung. Die Stellung des Parisinus in dieser Reihe ist nun völlig eindeutig: Sein Text ist Wiedergabe der griechischen Fassung der Akten.¹²⁶ Dies trifft ebenso auf vier weitere Testimonia der Reihe zu.¹²⁷ Besonders aufschlußreich ist schließlich das Exzerpt aus Stephanos von Bostra (p. 152/153–158/159): Hier stimmt Pa zunächst mit dem Text von Ma (der Text fehlt in Mo) überein, bietet aber ab p. 158,9 die griechische Rückübersetzung der Akten.¹²⁸ Damit ist erwiesen, daß sich das Florilegium des Parisinus aus unterschiedlichen Quellen speist. Dies wird auch bei der Edition der auch in Pa überlieferten Testimonia der beiden folgenden Sitzungen des Konzils zu beachten sein.

Die kanonistische Überlieferung

Das Verhältnis zwischen den Akten des Nicaenum II und den kanonistischen Sammlungen ist unter doppeltem Aspekt zu betrachten. Einerseits fand das Konzil zu einer Zeit statt, als Sammlungen dieser Art schon längst existierten,¹²⁹ und man hat zu fragen, ob diese Sammlungen für die Anführung von Texten zu kirchenrechtlichen Fragen, die sich insbesondere in der ersten Sitzung bezüglich der Wiederauf-

¹²⁴ Eine ähnliche für die weitere Überlieferung fatale Exzerpierung eines Vergleichssatzes ohne den zugehörigen Hauptsatz findet sich im zweiten Exzerpt aus Gregor von Nyssa (p. 137,5–9).

¹²⁵ Daß es sich um eine Rückübersetzung handelt, wird schon bei der Wiedergabe des auch im Florilegium der Pariser Synode (*LS^b*) überlieferten *Incipit* im Vergleich mit dem Originaltext evident. Dies muß auch Speck, *Interpolationen* 202 zugeben. Im übrigen sieht Speck (188–222) die gesamte Reihe der Testimonia des Hadrianbriefes als im 9. Jh. (nach 843) interpoliert an. Seine These, die schon durch die hier vorgelegte Analyse des Exzerptes aus Athanasios widerlegt wird, setzt nicht nur voraus, daß die *Libri Carolini*, das Synodalschreiben und das Florilegium der Pariser Synode von 825 sowie weitere von Anastasius unabhängige lateinische Texte (etwa die Zitate des Briefes in der *Collectio Britannica*, die aus dem Register der Papstbriefe stammen) gefälscht oder interpoliert sind, sondern sie muß auch davon ausgehen, daß die Interpolationen (unabhängig voneinander?) sowohl in Rom als auch in Konstantinopel vorgenommen wurden.

¹²⁶ Die Varianten von Pa sind deshalb überall da, wo der Text aus den Akten herzuleiten ist, im kritischen Apparat zum griechischen Text genannt.

¹²⁷ Im Falle des Exzerptes aus Epiphanius (p. 150,5–6) bietet Pa zwei Fassungen: zunächst die Fassung der Akten, dann den Originaltext; vgl. Lamberz, *Studien* 21–23.

¹²⁸ Ausführliche Darlegung und Beweisführung bei Uthemann, *Stephan von Bostra*.

¹²⁹ Es sei hier nur auf die bekannte Abhandlung von E. Schwartz, *Die Kanonessammlungen der Alten Kirche*, ZRG Kan. 25, 1936, 1–114 (= *Gesammelte Schriften*, Bd. 4, Berlin 1960, 159–275) verwiesen.

nahme von Häretikern stellten, herangezogen wurden. Andererseits sind Texte der Akten selbst im Laufe des 9. Jh. in die kanonistischen Sammlungen aufgenommen worden. Dazu zählen in einer großen Anzahl von Handschriften die Kanones und der zweite Brief des Tarasios an Hadrian, in mehreren Handschriften auch der Horos, vereinzelt auch der Brief des Konzils an den Klerus von Konstantinopel (Mansi 13, 408–413) und der Brief des Tarasios an den Presbyter Johannes (Mansi 13, 471–479). Das früheste Zeugnis für die Berücksichtigung der Akten des Nicaenum II in der kanonistischen Überlieferung ist das Inhaltsverzeichnis der in der ersten Hälfte des 9. Jh. entstandenen Majuskelhandschrift Patmos 172, in dem die Kanones des Konzils und der zweite Brief des Tarasios an Hadrian genannt (f. 2^v), die Texte selbst jedoch noch nicht aufgenommen sind.¹³⁰ Der Text der Kanones und des Horos erscheint dann im Bodl. Barocc. 26, einer Handschrift, die wohl noch vor der Mitte des 9. Jh. entstanden ist,¹³¹ die Kanones und der zweite Brief an Hadrian in weiteren Handschriften des 9. Jh. Die Einzelheiten werden in der Einleitung des dritten Bandes zu behandeln sein, doch ergibt sich schon aus dem hier Gesagten, daß die kanonistische Überlieferung für die Konstitution der entsprechenden Aktentexte von erheblicher Bedeutung ist, da ihre Textzeugen wesentlich älter sind als die erhaltenen Handschriften der Akten.¹³² Der erste der beiden oben genannten Aspekte ist hier zu behandeln, weil sich daraus Konsequenzen für die Textkonstitution der in der ersten Sitzung verlesenen Zeugnisse zur Wiederaufnahme von Häretikern ergeben. Es ist von vornherein damit zu rechnen, daß man bei der Vorbereitung des Konzils nicht die Handschriften der einzelnen Werke, sondern die einschlägigen Kapitel der kanonistischen Sammlungen heranzog.¹³³ Diese Annahme wird durch die nähere Betrachtung der Zitate bestätigt. Schon die ersten drei verlesenen Kanones (p. 68, 12–14; 68, 20–70, 6; 72, 6–11) erscheinen in der gleichen Folge auch in Titel 38 der Synagoge des Johannes Scholastikos. Ob dieses Werk selbst als Quelle für die Konziltexte anzusehen ist, scheint allerdings fraglich. Denn vier weitere in der ersten

¹³⁰ Der Pinax stammt von erster Hand, die Handschrift ist vollständig erhalten. Ausführliche Beschreibung bei P. Menebisoglou, *Τὸ ὑπ' ἀριθμ. 172 χειρόγραφον τῆς Πάτμου (Συλλογὴ ἱερῶν κανόνων περὶ τὸ 800)*, *Ὁρθοδοξία* 4, 1997, 359–381; die Datierung „um 800“ scheint etwas zu früh, doch war der Pinax sicherlich auch in der heute verstümmelten Minuskelhandschrift Patm. 173, die in den Anfang des 9. Jh. zu datieren ist, ursprünglich enthalten. Die beiden Handschriften repräsentieren die älteste erhaltene Redaktion des Syntagmas in 14 Titeln; vgl. V.N. Benešević, *Kanoničeskij Sbornik XIV titulov so vtoroj četverti VII veka do 883 g.*, Sankt Petersburg 1905 (Ndr. Leipzig 1974), 230–242. Zu den Texten des Quinisextums im Patmos 172 vgl. R. Flogaus, *Neue Erkenntnisse über die Teilnehmer des Concilium Quinisextum (691/92) und ihre Bedeutung für die Geschichte dieses Konzils*, in: *Proceedings of the 21st International Congress of Byzantine Studies, London, 21–26 August, 2006*, ed. E. Jeffreys, vol. III: *Abstracts of Communications*, Aldershot u.a. 2006, 209–210.

¹³¹ Ausführliche Analyse bei G. De Gregorio, *Materiali vecchi e nuovi per uno studio della minuscola greca fra VII e IX secolo*, in: *I manoscritti greci tra riflessione e dibattito*. Atti del V colloquio internazionale di paleografia greca (Cremona, 4–10 ottobre 1998), a cura di G. Prato (Papyrologica Florentina 31), Firenze 2000, I 83–151, hier 127–136 (Lit.); vgl. auch Benešević, *Kanoničeskij Sbornik* a.O. (Anm. 130) 316–321; Uphus XXII; COGD I 301–303.

¹³² Vgl. dazu vorläufig die Einleitung zur Edition des Horos und der Kanones in COGD I 300–303.

¹³³ Vgl. auch W. Brandes, *Bilder und Synoden*, Rechtsgeschichte 12, 2008, 176–182, hier 181; allgemein zu den während des Konzils herangezogenen Handschriften und zu ihrer Herkunft Lamberz, *Handschriften und Bibliotheken* 55–58 (Lit.).

Sitzung angeführte, in der Synagoge fehlende Zitate aus Basileios, Kyrillos und Athanasios (p. 72,22–74,15; 78,14–80,2; 80,3–17; 80,22–82,19) sind zusammen mit den erwähnten Kanones erst im Syntagma in 14 Titeln enthalten.¹³⁴ Die Herkunft der Texte aus der kanonistischen Überlieferung läßt sich überdies an den Titelfassungen der beiden Kyrilloszitate und an dem Textumfang des Athanasioszitats erkennen. In allen drei Fällen besteht Übereinstimmung mit dem Syntagma.¹³⁵ Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß der Text der Aktenüberlieferung, wenn er mit der Version der kanonistischen Überlieferung übereinstimmt, nicht aufgrund anderer Überlieferung – und sei es auch die der Originaltexte – geändert werden darf.

DIE LATEINISCHE ÜBERLIEFERUNG

Die erste lateinische Übersetzung¹³⁶

Die *Vita Hadriani* des *Liber pontificalis* berichtet in einem Abschnitt, der trotz einiger panegyrisch bedingter Verzerrungen unmittelbare Kenntnis der historischen Zusammenhänge und der zugehörigen Texte verrät, von einer durch Papst Hadrian I. selbst veranlaßten Übersetzung nach der Übersendung der griechischen Akten nach Rom: *Quam synodum iamdicti missi in greco sermone secum deferentes una cum imperialibus sacris manibus propriis subscriptis, praedictus egregius antistes in latino eam translatare iussit et in sacra bibliotheca pariter recondi, dignam sibi orthodoxe fidei memoriam aeternam faciens.*¹³⁷ Diese Übersetzung, von Anastasius in seiner Praefatio (p. 1,8–13) als unzureichend kritisiert, ist nicht erhalten, jedoch durch eine Reihe von Zitaten bezeugt, die vor allem der fränkischen Reaktion auf das Konzil zu verdanken sind. Die in Rom entstandene Übersetzung gelangte vor 790 auf Wegen, die

¹³⁴ Nähere Beziehungen zwischen den Textvarianten einer speziellen Redaktion (etwa der ersten Redaktion des Syntagmas in Patmos 172 und 173) und der Überlieferung der Akten sind nicht erkennbar. Dies ist angesichts der Kürze der Texte und der Komplexität der kanonistischen Überlieferung auch nicht anders zu erwarten. Auffällig ist allerdings die Übereinstimmung der Aktenüberlieferung mit der Synagoge gegen die sich anbietende Lesart des Syntagmas p. 70,6 (Anastasius bezieht seinen Text aus Dionysius Exiguus). Umgekehrt gibt es deutliche Indizien dafür, daß Zeugen der direkten Überlieferung von der kanonistischen Überlieferung beeinflusst sind; siehe oben die Beschreibungen von V und M und die Feststellungen in COGD I 301–302.

¹³⁵ Falls man eine einzige Quelle für die Zitate in Betracht ziehen will, so wird man sich darunter eine erweiterte Form der Synagoge oder eher noch eine zeitgenössische Fassung des Syntagmas vorzustellen haben, in der vielleicht auch die weiteren Zitate aus den Basileiosbriefen (p. 74,23–27; 76,2–24; 108,2–9) enthalten waren. Dies bleibt aber hypothetisch. Zu den beiden Kyrilloszitaten sind außerdem die im kritischen Apparat zu p. 76,25–80,17 ausgesprochenen Vorbehalte zu berücksichtigen. Wegen ihrer fehlenden Kontexteinbindung und der Widersprüchlichkeit zu der p. 74,12–14 gemachten Ankündigung sind sie möglicherweise als spätere Einfügungen in die Akten anzusehen.

¹³⁶ Vgl. zum folgenden Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1055–1077 (Lit.).

¹³⁷ Le ‚Liber Pontificalis‘, ed. L. Duchesne, Paris 1886 (1955) I 512,6–9. Nicht nur der Gebrauch von *translatate* im Sinne von ‚übersetzen‘, sondern auch weitere (nicht zu korrigierende) sprachliche Besonderheiten des Abschnittes sollten davor warnen, in dem Bericht eine Interpolation des 9. Jh. zu sehen (so Speck, *Interpolationen* 228–229); zur *Vita Hadriani* vgl. neben Duchesne a.O. CCXXXIV–CCXLV auch R. Davis, *The Lives of the Eighth-Century Popes (Liber Pontificalis)* (Translated Texts for Historians 13), Liverpool 2007, 107–122.

sich wohl nicht mehr mit Sicherheit bestimmen lassen,¹³⁸ an den Hof Karls des Großen und löste dort, wie bekannt, eine schroff ablehnende Stellungnahme aus.¹³⁹ Zunächst wurde unter Federführung Theodulfs von Orléans eine Sammlung von *Capitula*, das nicht erhaltene *Capitulare adversus synodum*, erstellt und Hadrian zur Stellungnahme übermittelt. Diese *Capitula*, die zahlreiche Zitate aus den Akten des Nicaenum II enthalten, werden von Hadrian in seiner Antwort an Karl den Großen, dem sogenannten *Hadrianum* (JE 2483), fast vollständig im Wortlaut zitiert. Hadrians Verteidigung des Konzils, die ihrerseits weitere Zitate aus den Akten enthält, traf am Hofe Karls des Großen zu einem Zeitpunkt ein, als die Arbeit an der fränkischen Stellungnahme bereits weiter fortgeschritten war. Das Projekt wurde nach dem Eintreffen der päpstlichen Antwort offenbar aufgegeben. Ob die letzte Fassung der fränkischen Stellungnahme, das im Vat. lat. 7207 erhaltene *Opus Caroli regis contra synodum* (üblicherweise als *Libri Carolini* bezeichnet),¹⁴⁰ auf Hadrians Schreiben

¹³⁸ Ausführliche Diskussion der Frage und der sich widersprechenden Quellen bei A. Freeman, *Carolingian Orthodoxy and the Fate of the Libri Carolini*, Viator 16, 1985, 65–108, hier 75–81; vgl. auch von den Steinen, *Entstehungsgeschichte* 12–18.

¹³⁹ Der Ablauf der Ereignisse ist von Ann Freeman in Fortführung der Arbeiten von den Steinen weitgehend geklärt worden; vgl. vor allem Freeman, *Carolingian Orthodoxy* a.O. (Anm. 138); eine zusammenfassende Darstellung mit reichen Literaturangaben bei H. Nagel, *Karl der Große und die theologischen Herausforderungen seiner Zeit. Zur Wechselwirkung zwischen Theologie und Politik im Zeitalter des großen Frankenherrschers* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 12), Frankfurt am Main u.a. 1998, 168–202, ebenso in der Einleitung (1–10) zu Freemans Ausgabe der *Libri Carolini*; vgl. auch die bei Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1055–1065 genannte Literatur.

¹⁴⁰ Der Versuch von Speck, *Interpolationen*, die *Libri Carolini* als Fälschung des 9. Jh. zu entlarven (vor allem Hinkmar von Reims wird verdächtigt), beruht auf einer *petitio principii* besonderer Art, nämlich darauf, daß alle Texte, die Specks Vorstellung von möglichen Aussagen zur Bilderverehrung im 8. Jh. widersprechen, gefälscht oder interpoliert sein müssen. Der Autor formuliert dies mehr oder weniger deutlich selbst (*Interpolationen* 8): „Diese Gründe“ (für den Zweifel an der Echtheit der *Libri Carolini*) „liegen ... nicht bei den *Libri Carolini*, sondern ausschließlich bei den Aussagen des Konzils von 787, die in den *Libri* zitiert und dann widerlegt werden“, und weiter (*Interpolationen* 15): „Entweder ist meine Annahme über Interpolationen falsch ... oder aber die Datierung der LC bedarf einer Korrektur.“ Die erhaltene Arbeitshandschrift der *Libri Carolini* und deren paläographische Einordnung (vgl. etwa B. Bischoff, *Die Hofbibliothek Karls des Großen*, in: *Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben*, hrsg. von W. Braunsfels, Düsseldorf 1964, II 42–62 = B. Bischoff, *Mittelalterliche Studien*, Stuttgart 1981, III 149–169, hier 161–162) wird ebenso bewußt außer acht gelassen wie die Arbeiten von den Steinen, Freemans und anderer zu dem Werk und seiner Entstehung. Konsequenterweise bezieht Speck alle weiteren lateinischen Texte, die aus der ersten Übersetzung der Akten zitieren (*Capitulare adversus synodum*, *Hadrianum*, Frankfurter Konzil von 794, Florilegium der Pariser Synode von 825, Zitate im Vallicellianus tom. XVIII, schließlich auch den oben zitierten Bericht des *Liber pontificalis*), in sein Verdikt mit ein. Vgl. dazu auch oben Anm. 125 und unten Anm. 311 mit der dort zitierten Lit. Die im folgenden erwähnte Stelle aus der Akklamationsliste der dritten Sitzung (p. 270,11–16) und ihr Zitat in den *Libri Carolini* (III 17) entzieht auch der Auffassung Specks die Grundlage, der Begriff der *τιμητική προσκύνησις* sei in den Akten von 787 überall interpoliert (*Interpolationen* 87–88; vgl. auch dens., *Die τιμητική προσκύνησις. Ein Detail ikonoduler Theologie*, ByzSlav 61, 2003, 129–142). Denn mag die Äußerung Konstantins von Konstanteia (δεχόμενος καὶ ἀσπαζόμενος τιμητικῶς τὰς ἁγίας καὶ σεπτὰς εἰκόνας) in der ersten lateinischen Fassung auch noch so mangelhaft wiedergegeben sein: der Übersetzer hatte diesen Text vor Augen. Weitere Argumente gegen Specks Auffassung der *τιμητική προσκύνησις* bei Uphus 331–332.

überhaupt noch Bezug nimmt, ist umstritten. Ebenso zweifelhaft ist es, ob die *Libri Carolini* Hadrian jemals übermittelt wurden. Was die Akten des Nicaenum II betrifft, so enthalten die *Libri Carolini* eine Reihe weiterer, im *Capitulare adversus synodum* noch nicht enthaltener Zitate.¹⁴¹ Schließlich diene ein Zitat aus der mangelhaft übersetzten Akklamationsliste der dritten Sitzung (p. 270,11–16), das von Theodulf in den *Libri Carolini* (III 17) in polemischer Absicht zugespitzt worden war, als Grundlage für die Stellungnahme des Frankfurter Konzils von 794 zum Nicaenum II.¹⁴² Vergleicht man die im *Capitulare adversus synodum*, im *Hadrianum* und in den *Libri Carolini* zitierten Texte, so kann kein Zweifel daran aufkommen, daß es sich überall um dieselbe lateinische Fassung der Akten handelt.¹⁴³ Aus dieser Fassung zitiert dann auch der Kompilator des bilderfreundlichen Florilegs, das im Dossier der Pariser Synode von 825 überliefert ist.¹⁴⁴ Die Übersetzung war in Nordfrankreich offenbar noch längere Zeit zugänglich. Denn auch eine Reihe von Zitaten im *Decretum Ivo*s von Chartres stammt sehr wahrscheinlich aus dieser Übersetzung. Sie finden sich, durch Ivo vermittelt, auch im *Decretum Gratianum*.¹⁴⁵ Einige Abschnitte aus dem Brief Hadrians an Konstantin VI. und Irene, die ebenfalls aus der ersten Fassung stammen müssen, sind schließlich in der Sammlung des Vallicellianus tom. XVIII überliefert.¹⁴⁶ So gering man auch die Leistung des Übersetzers, die von den Steinen so treffend analysiert hat,¹⁴⁷ veranschlagen mag, so sind die aus dieser Übersetzung stammenden Zitate doch für die Kenntnis des Textbestandes der Akten in der unmittelbaren Folgezeit des Konzils von erheblicher Bedeutung.¹⁴⁸ In manchen Fällen tragen sie auch zur Beurteilung des zugrundeliegenden griechischen Textes bei. Dies betrifft in diesem Band vor allem die Testimonia des ersten Hadrianbriefes, deren lateinische Fassung Anastasius weitgehend nach der griechischen

141 Die Einzelbelege für den Brief Hadrians an Konstantin VI. und Irene bei Freeman, *Carolingian Orthodoxy* a.O. (Anm. 138) 85 Anm. 80, die weiteren Stellen aus den Akten bei Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1059 Anm. 12. Die Texte sind in der vorliegenden Edition im Testimonienapparat zum lateinischen Text ausgeschrieben.

142 Die Stellen sind im Testimonienapparat zum lateinischen Text p. 271,11–15 genannt; zu den Einzelheiten vgl. Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1060–1065.

143 Vgl. vor allem von den Steinen, *Entstehungsgeschichte* 14–18.

144 Das Florileg (p. 507,10–520,31 Werminghoff) diene offenbar zur Dokumentation des gegnerischen Standpunktes. Davon scharf zu trennen ist das vorausgehende Schreiben der Synode an Ludwig den Frommen (p. 481,1–507,9 Werminghoff), das dem Standpunkt der *Libri Carolini* treu bleibt; vgl. dazu Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1066–1075 mit Analyse des Dossiers. Das Synodalschreiben bezieht seine Zitate nicht aus der ersten lateinischen Fassung der Akten, sondern aus dem vor der Synode verlesenen Brief Hadrians an Konstantin VI. und Irene (vgl. Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1073–1075). Die beiden Teile des Dossiers sind in der Ausgabe Werminghoffs unglücklicherweise als zusammenhängender Text gedruckt. Zu Herkunft und Datierung der einzig relevanten Handschrift Paris. lat. 1597 A (wahrscheinlich vor 845 für Hinkmar von Reims geschrieben) vgl. Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1069–1071 mit Anm. 46–55; zur Handschrift Berol. lat. fol. 626 und zur *Epitome* des Synodalschreibens (p. 535–551 Werminghoff), überliefert im Vat. Ottob. lat. 38, vgl. Lamberz, *Studien* 6–7 Anm. 12.

145 Siehe unten den Abschnitt zur kanonistischen Überlieferung.

146 Vgl. Lamberz, *Studien* 7–11 und 15–26.

147 *Entstehungsgeschichte* 18–25.

148 Vgl. auch *Bischofslisten* 16 zur Zahl der Konzilsteilnehmer in der Subskriptionsliste der siebten Sitzung (F) und zu dem entsprechenden Zeugnis der *Libri Carolini* (IV 13 p. 516,26–28).

Übersetzung des Briefes ausgerichtet hat. Die Zitate aus der ersten lateinischen Fassung sind in der vorliegenden Edition mit wenigen Ausnahmen¹⁴⁹ im Testimonienapparat zum lateinischen Text ausgeschrieben.

Die Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius

Die 873 entstandene Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius¹⁵⁰ ist nicht nur als Zeugnis für den Textbestand und die Textform der Akten im 9. Jh., sondern auch als Grundlage für die weitere Rezeption der Akten im lateinischen Westen von größter Bedeutung. Darüber hinaus ist sie auch für die Konstitution des griechischen Textes von kaum zu unterschätzendem Wert. Ihr Text wird deshalb hier auf der Grundlage der handschriftlichen Überlieferung in einer kritischen Edition vorgelegt und, wie schon in der Editio Romana und den ihr folgenden Drucken, dem griechischen Text gegenübergestellt. Die überwiegend wörtliche Übersetzung läßt zumeist erkennen, welchen griechischen Text Anastasius vor Augen hatte, und erleichtert so in vielen Fällen die Entscheidung zwischen Varianten der griechischen Überlieferung. Fehler und Ungenauigkeiten sind allerdings nicht selten, und man wird deshalb den griechischen Text nur mit größter Vorsicht aufgrund der Übersetzung korrigieren dürfen. Solche Korrekturen sind jedoch grundsätzlich legitim, da die griechische Vorlage des Anastasius, wie sich zeigen läßt,¹⁵¹ nicht nur keinem bestimmten Zweig der griechischen Überlieferung angehört, sondern von dem Archetypus der griechischen Handschriften unabhängig ist. Wichtig für das Verständnis und auch für die textkritische Beurteilung der Fassung des Anastasius ist die Beobachtung, daß er die von ihm selbst (p. 1,9–13) so scharf kritisierte erste Übersetzung dennoch benutzt hat. Er hat sie in vielen Fällen offenbar nur überarbeitet, bisweilen ihre Fehler auch nicht korrigiert. Man wird deshalb den überlieferten Text des Anastasius da, wo seine Herkunft aus der mangelhaften ersten lateinischen Fassung wahrscheinlich ist, nicht ändern dürfen.¹⁵²

Ähnlich wie seine Übersetzung der Akten des Konzils von 869/870 hat Anastasius, wenn auch in geringerem Umfang, die Übersetzung der Akten des Nicaenum II mit Glossen und Anmerkungen versehen. Sie geben überwiegend Wort- und Na-

¹⁴⁹ Die Ausnahmen betreffen Stellen im ersten Brief Hadrians, in denen die Zitate aus der ersten Übersetzung mit dem Text des Anastasius wörtlich übereinstimmen. Einzelne Abweichungen sind an diesen Stellen im kritischen Apparat angegeben.

¹⁵⁰ Zu Anastasius als Übersetzer vgl. allgemein W. Berschin, *Griechisch-Lateinisches Mittelalter. Von Hieronymus zu Nikolaus von Kues*, Bern/München 1980, 199–204 (= *Medioevo greco-latino. Da Gerolamo a Niccolò Cusano* [Nuovo Medioevo 33], Napoli 1989, 210–217); C. Leonardi, *Anastasio Bibliotecario e le traduzioni dal greco nella Roma altomedievale*, in: *The Sacred Nectar of the Greeks: The Study of Greek in the West in the Early Middle Ages*, ed. M.W. Herren (King's College London Medieval Studies 2), London 1988, 277–296, hier 286 und 294–296 (Lit.); P. Chiesa, *Traduzioni e traduttori a Roma nell'alto medioevo*, in: *Roma fra Oriente e Occidente* (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo XLIX), Spoleto 2002, I 455–492, hier 479–485 (Lit.); umfangreiche bibliographische Angaben zu Anastasius und seinen Übersetzungen bei R. Deutinger / M. Wesche, Art. *Anastasius Bibliothecarius*, in: *Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters*, <http://www.repfont.badw.de/A.pdf> (2007).

¹⁵¹ Siehe unten den Abschnitt zur Überlieferungsgeschichte der Akten.

¹⁵² Vgl. in diesem Band p. 145,5; 189,18–19; 235,14; 255,5 und 8.

menserklärungen,¹⁵³ teilweise aber auch inhaltliche Erläuterungen.¹⁵⁴ Von besonderer Bedeutung sind im Rahmen dieses ersten Bandes die Bemerkungen des Anastasius zu den beiden Hadrianbriefen und zu deren Fassung in dem ihm vorliegenden griechischen Codex. Sie werden im folgenden noch näher zu behandeln sein.¹⁵⁵ Die Glossen und Anmerkungen des Anastasius waren offenbar teils interlinear, teils marginal angebracht, wie es die erhaltene Arbeitshandschrift der Akten von 869/870, Vat. lat. 4965, veranschaulicht.¹⁵⁶ Sie wurden von den Kopisten der Übersetzung der Akten von 787 jedoch vielfach als Textergänzungen oder Textkorrekturen verstanden und in den Text eingefügt, oft genug an falscher Stelle.¹⁵⁷

Von den 14 bekannten Handschriften der Übersetzung¹⁵⁸ erweisen sich die folgenden vier als voneinander unabhängige Textzeugen:

P Parisinus latinus 17339¹⁵⁹

9. Jh. (letztes Viertel), Pgt., ff. III.173, 330 × 240 mm

Inhalt: Akten des Nicaenum II (f. 3^r–172^v).

Lagen (zwei Deckblätter [f. 2 und f. 173] aus dem 15. Jh., am Anfang ein späteres Papierblatt [f. 1]): 6 × 8 (50). 9 (8+1 [f. 58 ist eingefügtes Ergänzungsblatt]: 59). 5 × 8 (99). 7 (8–1 [nach f. 101 ein Blatt herausgeschnitten, ohne Textverlust]: 106). 3 × 8 (130). 4 (134). 3 × 8 (158). 6 (164). 8 (172). Originale Lagenzählung im unteren Rand der letzten Versoseite der Lagen in

153 Vgl. in diesem Band p. 39,17; 53,3; 57,26–59,1; 79,7; 87,6; 183,10; 259,14; 265,5 und 6; 271,12.

154 Vgl. in diesem Band p. 15,22–25; 59,10; 65,2.

155 Siehe unten den Abschnitt zur Problematik der lateinischen Fassungen der Hadrianbriefe.

156 Vgl. die Abbildungen bei C. Leonardi, *Anastasio Bibliotecario e l'ottavo concilio ecumenico*, Studi Medievali (3^o ser.) 8, 1967, 59–192.

157 Ein Beispiel für das Eindringen einer ursprünglichen Interlinearglosse bietet die Stelle p. 73,14, wo das Wort *bibliophylax* in P durch die Glosse *librorum custos* in zwei Hälften geteilt wird. Zu Einfügungen an falscher Stelle siehe den kritischen Apparat zu p. 177,1 und 181,19. Im Ausgangsexemplar der Überlieferung standen die Verweiszeichen offenbar nicht hinter, sondern vor der betreffenden Textstelle. Auch dies hat bei der Einfügung der Marginalien in den Text mehrfach Verwirrung gestiftet; vgl. z.B. den kritischen Apparat zu p. 39,17.

158 Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 352–355 nennen zwölf Handschriften, von denen acht für die Edition der *Acta Iohannis* herangezogen sind. Perels/Laehr benutzen für die Ausgabe der Praefatio des Anastasius (MGH Epp. VII = Epp. Karolini aevi V, Berolini 1928, 415–418) die Hss. E F H und Vat. Reg. lat. 1046 (weitere sechs Hss. sind genannt), H.-G. Opitz (*Athanasius Werke* III, 2. Lieferung, Berlin/Leipzig 1935, 78) berücksichtigt neben den von Perels/Laehr herangezogenen Handschriften noch V und Marc. lat. 164; zu V und zu Vat. Reg. lat. 1046 vgl. auch C. Crimi, *Per un'edizione del 'Discorso encomiastico' di Epifanio diacono di Catania. I. La versione latina di Anastasio Bibliotecario in due codici Vaticani*, Synaxis 7, 1989, 373–383. R. Riedinger hatte in einer dem Verf. übergebenen Liste acht Handschriften erfaßt.

159 Kurze Erwähnung bei L.V. Delisle, *Inventaire des manuscrits latins de Notre-Dame et d'autres fonds conservés à la Bibliothèque Nationale sous les numéros 16719–18613*, Paris 1871, 41 (mit Datierung ins 10. Jh.); vgl. J. Vezin, *La répartition du travail dans les 'Scriptoria' carolingiens*, Journal des Savants 1973, 212–227, hier 217; Junod/Kaestli a.O. (Anm. 8) 353 (mit Datierung ins 9. Jh. nach brieflicher Mitteilung von B. Bischoff); Lamberz, *Überlieferung und Rezeption* 1082–1083. Wertvolle Hinweise zu P und seiner Geschichte verdanke ich brieflichen Mitteilungen von P. Meyvaert (Juli 1995). Autopsie im Mai 1997 und im August 2001.